

Produktinformationsblatt für eine Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (HRRZN)

Informationen zum Versicherungsangebot. Dieses enthält u.a.

- Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg
- Informationen zu den Rückkaufswerten und den garantierten Leistungen
- Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrags

Bedingungen und weitere Informationen zu Ihrem Vertrag. Das sind im Einzelnen:

- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Stand 07/2017)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Pangaea Life bAV Invest (Direktversicherung) (22F2C, Stand 01/2022)
- Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem der betrieblichen Altersversorgung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die versicherte Person (Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger) (B564002, Stand 01/2022)

Informationsblatt oder wesentliche Anlegerinformationen und ESG Information zum Fonds:

- Interner Fonds Pangaea Life Blue Energy

ESG Information zum Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

Beratungsprotokoll

Angebot und Leistungsdarstellung für eine Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (Stand 06.12.2023)

Informationspflichten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.V.m. der VAG-Informationspflichtenverordnung - VAG-Info-V

Pangaea Life bAV Invest

Angebot und Darstellung möglicher Entwicklungen der Leistungen einer Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (Tarif HRRZN/2201) im Rahmen einer Direktversicherung vom 06.12.2023

Persönliche Angaben

Versicherte Person: Frau Miriam Muster, geb. 01.01.1993
Derzeit ausgeübte Tätigkeit: Kaufmännische(r) Angestellte/r
Berufsstatus: Angestellte/r

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn: 01.12.2023
Beitragszahlungsweise: monatlich
Gesamtbeitrag: **100,00 EUR**

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (HRRZN)

Beitragszahlungsdauer:	36 Jahre und 1 Monat	Ende der Beitragszahlungsdauer:	31.12.2059
Aufschubdauer:	36 Jahre und 1 Monat	Beginn der Rentenzahlung:	01.01.2060

Garantierte monatliche Mindestrente: 70,04 EUR
Beitrag: 100,00 EUR

Leistungsdauer: ab Rentenbeginn lebenslang
Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Gewinnrente mit Dynamik
Zusageart: Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (HRRZN)

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

Im Falle des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Diese berechnet sich durch Verrentung des Deckungskapitals, mindestens in Höhe der eingezahlten Beiträge. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann erreichten Alter des berechtigten Hinterbliebenen berechnet. Kinder erhalten die Rente maximal so lange die Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 3 bis 5 EStG erfüllt sind. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die im dann gültigen Tarif festgelegte Mindestrente, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung.

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns am 01.01.2060:

Lebenslange Rente, mindestens in Höhe von monatlich 70,04 EUR. Zum 01.01.2060 stehen mindestens 80% der Summe der eingezahlten Beiträge in Höhe von 34.640,00 EUR zur Verrentung zur Verfügung (80%-Beitragsgarantie).

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn:

Bei Tod im Rentenbezug erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Diese berechnet sich durch Verrentung des Restkapitals in Höhe des ermittelten Wertes des Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (Rückzahlgarantie) abzüglich bereits geleisteter Renten (Rente bei Rentenbeginn ohne Überschüsse aus der Rentenbezugszeit). Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann erreichten Alter des berechtigten Hinterbliebenen berechnet. Kinder erhalten die Rente maximal so lange die Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 3 bis 5 EStG erfüllt sind. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung

einer Kapitalabfindung gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die festgelegte Mindestrente, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung.

Der weiteren Darstellung liegen unsere für das Jahr 2023 deklarierten Überschussanteilsätze und angenommene jährliche Wertsteigerungen der Fonds vor Kosten (Bruttowertsteigerungen) in Höhe von 1,00%, 3,00%, 6,00% und 7,22% zugrunde. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro oder Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Bei der Fondsgebundene Rentenversicherung beeinflusst die Wertentwicklung der Anteilseinheiten der Fonds maßgeblich die Erträge; bei einer schlechten Wertentwicklung ist es möglich, dass bei Beginn der Rentenzahlung nur die Summe von 80% der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht.

Mögliche Gesamtleistungen in EUR inkl. Überschussbeteiligung bei Beginn der Rentenzahlung am 01.01.2060:

Bei einer Bruttowertentwicklung der Fonds von	1,00%	3,00%	6,00%	7,22%
Entspricht einer Nettowertentwicklung von	-0,22%	1,78%	4,78%	6,00%
Mögliche Monatsrente	151,80	175,90	239,00	279,65
Mögliches Deckungskapital	48.420,00	56.109,00	76.234,00	89.201,00

Investmentanlage

Die für die Fondsanlage zur Verfügung stehenden Beiträge werden investiert in:

Interner Fonds Pangaea Life Blue Energy, ISIN LU1675428244 zu 100%

Informationen zur Investmentanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den Fonds, die im Anhang beigefügt sind.

Wichtige Hinweise für den Vertragsabschluss

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen. Eine Prüfung der Konditionen durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.

Besondere Vereinbarungen zur Direktversicherung

- Für den Fall, dass der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Punkt 1 BetrAVG auf einen neuen Arbeitgeber übertragen wird, stimmen alle Beteiligten bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer schuldrechtlichen Übernahme durch den neuen Arbeitgeber zu.
- Beim Ausscheiden der versicherten Person werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Mitarbeiters gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistung begrenzt, die aufgrund der vereinbarten Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig wird. Der Arbeitgeber wird dann innerhalb von drei Monaten etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Abtretungen oder Beleihungen des Rechts aus der Versicherung sind rückgängig zu machen. Für diese Fälle ist zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart, dass die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens - frühestens jedoch nach Zugang einer Dienstaustrittsmeldung bei dem Versicherer und der nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Identifizierung - auf die versicherte Person übergeht, soweit eine beitragsfreie Fortführung der Versicherung möglich wäre. Die versicherte Person übernimmt zu diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus der Versicherung. Damit erwirbt die versicherte Person das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Die versicherte Person darf weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen. Die Übernahme der Versicherungsnehmerstellung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsfall (z.B. Berufsunfähigkeit) bereits eingetreten ist. Sofern ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt besteht, ist zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bayerischen als Versicherer vereinbart, dass die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens - frühestens jedoch nach Zugang einer Dienstaustrittsmeldung bei der Bayerischen und der nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Identifizierung - auf die versicherte Person übergeht, auch wenn die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit noch nicht erfüllt sind. Die versicherte Person übernimmt zu diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus der Versicherung. Die Übernahme der Versicherungsnehmerstellung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsfall (z.B. Berufsunfähigkeit) bereits eingetreten ist.
- Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, an dem der versicherte Arbeitnehmer sein 61. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind. Ist der versicherten Person (Arbeitnehmer) ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so wird zwischen dem unwiderruflich Begünstigten (Arbeitnehmer) und dem Versicherer unwiderruflich vereinbart, dass eine Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes während der Dauer des Dienstverhältnisses insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

- Abweichend von den Tarifbestimmungen und -erläuterungen kann eine aufgeschobene Leibrentenversicherung längstens bis zu dem Zeitpunkt beitragsfrei oder -pflichtig über den vereinbarten Rentenbeginnstermin hinaus fortgeführt werden, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person (Arbeitnehmer) wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird.
- Bei arbeitnehmer- oder mischfinanzierten Direktversicherungen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Ansprüche aus der Direktversicherung zu verpfänden, abzutreten oder zu beleihen.
- Bei den Direktversicherungen handelt es sich um beitragsorientierte Leistungszusagen (BOLZ) nach § 1 (2) Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mit Anwendung des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).
- Sofern unter Besondere Vereinbarungen nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich bei der Direktversicherung um eine Neuzusage.
- Wenn die versicherte Person der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist, ist zu beachten, dass die versicherte Person nicht allein als Vertretungsberechtigter der Firma unterschreibt, es sei denn, der Unterzeichner ist vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit und darf somit mit sich selbst einen Vertrag abschließen.
Die Erteilung und Änderung der Versicherungszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer bedarf eines Gesellschafterbeschlusses soweit keine andere Zuständigkeit (z.B. nach Gesetz oder Satzung) bestimmt ist.

Optionen

Abrufmöglichkeit

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn um bis zu 5 Jahre vorzulegen, sofern zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin das gebildete Kapital mindestens einen Wert in Höhe von 80% der Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Der neue Rentenbeginn darf, sofern Sie keine Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen. Die Höhe der vorgezogenen Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den bei Abschluss des Vertrags für die Tariffkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Kapitalwahlrecht

Statt der vereinbarten Rente bei Erleben des Rentenbeginns kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts wird keine Rente mehr geleistet. Falls die Kapitalabfindung gewünscht wird, muss dies spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden. Die Leistungen erbringen wir in Geld.

Verlängerungsoption

Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 5 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird.

Informationen zu den internen Fonds und der Aufteilung Ihres Deckungskapitals

Ihre Pangaea Life bAV Invest ist in der Ansparphase über das fondsgebundene Deckungskapital unmittelbar an der Wertentwicklung von internen Fonds beteiligt. Eine Besonderheit dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung ist die 80%-Beitragserhaltgarantie zum Ablauf der Ansparphase. Um diese sicherstellen zu können, wird das Deckungskapital monatlich neu nach einem versicherungsmathematischen Verfahren in das konventionelle Deckungskapital und in das fondsgebundene Deckungskapital aufgeteilt. Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des Deckungskapitals dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Das konventionelle Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und erhält eine garantierte Verzinsung von 0,25% p.a. Dadurch stehen Ihnen zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens 80% der Summe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Das Deckungskapital Ihres Vertrags ist die Summe aus dem jeweils aktuellen Wert der Anteilseinheiten der internen Fonds (fondsgebundenes Deckungskapital) und dem im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Teil (konventionelles Deckungskapital).

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die Wertentwicklung der Fondsgebundene Rentenversicherung ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten der internen Fonds abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Ihren Vertrag und die Verträge der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhat. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeteiligungen relevant.
Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Geldwert Ihres angesparten Fondsvermögens zusammen mit dem konventionellen Deckungskapital in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung oder die Kosten günstiger

sind als bei der Kalkulation angenommen.

Beteiligung an den Überschüssen

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen laufenden Überschussanteilen, Schlussüberschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven unterschieden.

- Mit der **laufenden Überschussbeteiligung** werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der deklarierten Überschussanteilsätze während der Vertragslaufzeit wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.
- Die **Schlussüberschussanteilsätze** sind dagegen nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, deren Aufschubzeit in diesem Jahr endet. Sie können in späteren Jahren auch für vergangene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen.
- Bei Vertragsbeendigung (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erfolgt zusätzlich eine Beteiligung an den dann vorhandenen **Bewertungsreserven** des im sonstigen Vermögen vorhandenen konventionellen Deckungskapitals. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt unabhängig von der Höhe der bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn vorhandenen Bewertungsreserven. Sie dient dazu, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen. Der festzulegende Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jährlich in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht; er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Höhe der Überschussbeteiligung und Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung und der Bewertungsreserven kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen für die gesamte Laufzeit beispielhaft die für 2023 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die dargestellten möglichen Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nur als Beispiel anzusehen.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: HRRZN

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt. Ein Teil der sich daraus ergebenden laufenden Überschussanteile verringert vor Rentenbeginn die eingerechneten Kosten und erhöht somit das Deckungskapital der Versicherung. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus. Ein anderer Teil, der aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens entsteht, wird dem fondsgebundenen Deckungskapital gutgebracht und erhöht auf diese Weise das Deckungskapital der Versicherung. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Überschussbeteiligung über eine nicht garantierte Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik: Aus einem festgelegten Teil der jährlichen Überschussanteile wird ab Beginn eine zusätzliche nicht garantierte Gewinnrente gebildet. Hierbei erfolgt ein Vorgriff auf künftige Überschüsse, wodurch die Rente sofort auf ein höheres Ausgangsniveau angehoben wird. Die Höhe dieser Gewinnrente bleibt unverändert, solange die Überschussanteilsätze nicht geändert werden. Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann auch nach Beginn der Rentenzahlung zu einer entsprechenden Reduzierung bis hin zum Wegfall oder auch Erhöhung der Gewinnrente führen. Der verbleibende Teil der jährlichen Überschussanteile dient der jährlichen Erhöhung der gesamten Rente einschließlich Gewinnrente, jeweils am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug. In dieser Beispielrechnung wurden die für 2023 deklarierten Überschussanteilsätze verwendet, die im Folgenden mit den entsprechenden Bemessungsgrundlagen angegeben werden:

Kostenüberschussanteile vor Rentenbeginn:	1% des Beitrags der Fondsversicherung
Zinsüberschussanteile vor Rentenbeginn:	2,45% p.a. zum Monatsende des am Monatsbeginn vorhandenen konventionellen Deckungskapitals
Zinsüberschussanteile nach Rentenbeginn:	2,5% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Bildung der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik
Schlussüberschussanteile:	0,35% des konventionellen Deckungskapitals am Bilanztermin für jedes Jahr der Aufschubzeit
Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:	0,15% auf die Jahr für Jahr aufsummierten konventionellen Deckungskapitale

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrunde liegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung und einer angenommenen Wertsteigerung der Fondsanteile. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beitragszahlung

Die Beiträge werden während der gesamten Vertragsdauer laufend gezahlt; es erfolgt keine dynamische Erhöhung.

Rentenfaktor

Die in der Leistungsbeschreibung modellhaft berechneten Monatsrenten wurden mit dem Rentenfaktor in Höhe von 100% auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen aus dem möglichen Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang berechnet. Dieser Rentenfaktor beträgt 20,22 EUR. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 94% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt somit 19,01 EUR.

Beispielrechnung und Fondsentwicklung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** für die gesamte Zeit bis Rentenbeginn mit den für 2023 deklarierten Überschussanteilsätzen und beispielhaft angenommenen Wertsteigerungen der Fonds die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die in dieser Darstellung fett gedruckten **garantierten Versicherungsleistungen** werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall an den Berechtigten gezahlt. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Bruttowertentwicklungen der Fonds in Höhe von 1,00%, 3,00%, 6,00% und 7,22% p.a. und gleich bleibender Überschussanteilsätze. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und haben hypothetischen Charakter. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die von Ihnen gewählten Fonds haben derzeit durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 1,22%. Somit ergibt sich aus der angenommenen Bruttowertentwicklung vor Kosten nach Abzug der von den Fondsgesellschaften erhobenen Gebühren eine Nettowertentwicklung nach Kosten von -0,22%, 1,78%, 4,78% bzw. 6,00% p.a. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, den Zinssätzen, den Inflationsraten, von Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rückkauf, Rentenbeginn und Tod sind andere. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Bruttowertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 1,00%, 3,00%, 6,00% oder 7,22% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert. Die für die Höhe der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der zu Rentenbeginn zu errechnenden Rente von der Wertentwicklung der Fonds ab. Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen jedoch mindestens 80% der für die Fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlten Beiträge zur Verfügung. Anhand eines Beispiels wird Ihnen im Folgenden die Entwicklung des Deckungskapitals (Summe aus fondsgebundenem und konventionellem Deckungskapital) in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwächsen dargestellt. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht bekannt, da sie von der Entwicklung der Kapitalerträge, der Lebenserwartung und der Kosten abhängt. Prognosen über die weitere Entwicklung sind nicht möglich. Wir können nicht zusagen, dass Überschüsse in Höhe der für 2023 deklarierten Anteilsätze für die gesamte Laufzeit tatsächlich anfallen. **Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die Gesamtleistung kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Auf die gemäß Modellannahmen angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer als die modellhaft angenommene ausfällt. Ist die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung dagegen höher als die modellhaft angenommene, führt das zu einer Verbesserung der Gesamtleistung.**

Unverbindliche Beispielrechnung

Beispielrechnung für die Vertragswerte bis zum Rentenbeginn

Zu der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung beachten Sie bitte die Einschränkungen und Erläuterungen in den Abschnitten 'Informationen zur Überschussbeteiligung' und 'Modellannahmen'.

In der Spalte 'Zahlbeitrag' ist der für die Hauptversicherung zu zahlende Beitrag aufgeführt. Der garantierte Rückkaufswert bei Kündigung beträgt 0 EUR. Bei den angegebenen Auszahlungsbeträgen ist eine bei vorzeitiger Kündigung anfallende Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wurden berücksichtigt. Die von der Fondsentwicklung abhängigen Kapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle auf volle EUR-Beträge abgerundet. Die hier angegebenen Beiträge sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung. Die Übertragungswerte im Rahmen der Portabilität gemäß § 4 (2) 2. BetrAVG entsprechen den Werten in der Spalte 'Möglicher Auszahlungsbetrag'.

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Leistung bei Tod	Mögliche Leistung im Todesfall bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 7,22% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 7,22% Bruttowertentwicklung [‡]
31.12.2023	100,00	100,00	100,00	69,00	100,00	69,00	100,00	69,00	100,00	69,00
31.12.2024	100,00	1.300,00	1.300,00	917,00	1.300,00	917,00	1.300,00	917,00	1.300,00	917,00
31.12.2025	100,00	2.500,00	2.504,00	1.788,00	2.504,00	1.788,00	2.504,00	1.788,00	2.504,00	1.788,00
31.12.2026	100,00	3.700,00	3.713,00	2.681,00	3.713,00	2.681,00	3.713,00	2.681,00	3.713,00	2.681,00
31.12.2027	100,00	4.900,00	4.927,00	3.597,00	4.927,00	3.597,00	4.927,00	3.597,00	4.927,00	3.597,00
31.12.2028	100,00	6.100,00	6.145,00	4.555,00	6.145,00	4.555,00	6.145,00	4.556,00	6.145,00	4.556,00
31.12.2029	100,00	7.300,00	7.369,00	5.719,00	7.369,00	5.734,00	7.369,00	5.757,00	7.369,00	5.767,00
31.12.2030	100,00	8.500,00	8.592,00	6.874,00	8.592,00	6.928,00	8.591,00	7.019,00	8.591,00	7.061,00
31.12.2031	100,00	9.700,00	9.815,00	8.024,00	9.814,00	8.138,00	9.812,00	8.341,00	9.811,00	8.431,00
31.12.2032	100,00	10.900,00	11.039,00	9.172,00	11.037,00	9.370,00	11.035,00	9.711,00	11.034,00	9.862,00
31.12.2033	100,00	12.100,00	12.265,00	10.332,00	12.263,00	10.628,00	12.261,00	11.133,00	12.260,00	11.357,00
31.12.2034	100,00	13.300,00	13.495,00	11.504,00	13.492,00	11.911,00	13.490,00	12.609,00	13.489,00	12.920,00
31.12.2035	100,00	14.500,00	14.728,00	12.691,00	14.725,00	13.222,00	14.723,00	14.140,00	14.722,00	14.555,00
31.12.2036	100,00	15.700,00	15.965,00	13.892,00	15.962,00	14.560,00	15.960,00	15.730,00	16.426,00	16.264,00
31.12.2037	100,00	16.900,00	17.205,00	15.108,00	17.203,00	15.927,00	17.565,00	17.380,00	18.237,00	18.052,00
31.12.2038	100,00	18.100,00	18.450,00	16.341,00	18.448,00	17.323,00	19.303,00	19.093,00	20.132,00	19.923,00
31.12.2039	100,00	19.300,00	19.700,00	17.590,00	19.697,00	18.750,00	21.108,00	20.871,00	22.116,00	21.880,00
31.12.2040	100,00	20.500,00	20.953,00	18.856,00	20.950,00	20.209,00	22.982,00	22.718,00	24.192,00	23.929,00
31.12.2041	100,00	21.700,00	22.212,00	20.142,00	22.209,00	21.700,00	24.929,00	24.636,00	26.366,00	26.074,00
31.12.2042	100,00	22.900,00	23.475,00	21.446,00	23.549,00	23.225,00	26.950,00	26.628,00	28.641,00	28.320,00
31.12.2043	100,00	24.100,00	24.743,00	22.772,00	25.139,00	24.786,00	29.050,00	28.699,00	31.024,00	30.673,00
31.12.2044	100,00	25.300,00	26.017,00	24.120,00	26.765,00	26.382,00	31.231,00	30.850,00	33.519,00	33.139,00
31.12.2045	100,00	26.500,00	27.296,00	25.491,00	28.427,00	28.016,00	33.496,00	33.087,00	36.133,00	35.725,00

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Leistung bei Tod	Mögliche Leistung im Todesfall bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 3,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Mögliche Leistung im Todesfall bei 7,22% Bruttowertentwicklung [‡]	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 7,22% Bruttowertentwicklung [‡]
31.12.2046	100,00	27.700,00	28.580,00	26.887,00	30.128,00	29.689,00	35.849,00	35.412,00	38.871,00	38.435,00
31.12.2047	100,00	28.900,00	29.871,00	28.310,00	31.866,00	31.403,00	38.293,00	37.831,00	41.740,00	41.279,00
31.12.2048	100,00	30.100,00	31.168,00	29.762,00	33.645,00	33.160,00	40.832,00	40.348,00	44.747,00	44.264,00
31.12.2049	100,00	31.300,00	32.471,00	31.244,00	35.464,00	34.961,00	43.470,00	42.968,00	47.898,00	47.397,00
31.12.2050	100,00	32.500,00	33.780,00	32.760,00	37.324,00	36.809,00	46.211,00	45.697,00	51.200,00	50.687,00
31.12.2051	100,00	33.700,00	35.097,00	34.312,00	39.227,00	38.707,00	49.058,00	48.539,00	54.663,00	54.144,00
31.12.2052	100,00	34.900,00	36.421,00	35.904,00	41.173,00	40.657,00	52.016,00	51.501,00	58.293,00	57.779,00
31.12.2053	100,00	36.100,00	38.039,00	37.537,00	43.164,00	42.663,00	55.090,00	54.590,00	62.100,00	61.601,00
31.12.2054	100,00	37.300,00	39.687,00	39.215,00	45.201,00	44.729,00	58.284,00	57.813,00	66.093,00	65.622,00
31.12.2055	100,00	38.500,00	41.367,00	41.367,00	47.284,00	47.284,00	61.603,00	61.603,00	70.281,00	70.281,00
31.12.2056	100,00	39.700,00	43.079,00	43.079,00	49.416,00	49.416,00	65.052,00	65.052,00	74.675,00	74.675,00
31.12.2057	100,00	40.900,00	44.825,00	44.825,00	51.596,00	51.596,00	68.636,00	68.636,00	79.285,00	79.285,00
31.12.2058	100,00	42.100,00	46.604,00	46.604,00	53.827,00	53.827,00	72.362,00	72.362,00	84.123,00	84.123,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom fondsgebundenen Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der angenommenen Wertsteigerungen und der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich bei den genannten Wertentwicklungen folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Gewinnrente mit Dynamik in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 0,30%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 7,22% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.01.2060	151,80	175,90	239,00	279,65
01.01.2061	152,26	176,43	239,72	280,49
01.01.2062	152,72	176,96	240,44	281,33
01.01.2063	153,18	177,49	241,16	282,17
01.01.2064	153,64	178,02	241,88	283,02
01.01.2065	154,10	178,55	242,61	283,87
01.01.2066	154,56	179,09	243,34	284,72
01.01.2067	155,02	179,63	244,07	285,57

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei 1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 3,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 7,22% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.01.2068	155,49	180,17	244,80	286,43
01.01.2069	155,96	180,71	245,53	287,29
01.01.2070	156,43	181,25	246,27	288,15
01.01.2071	156,90	181,79	247,01	289,01
01.01.2072	157,37	182,34	247,75	289,88
01.01.2073	157,84	182,89	248,49	290,75
01.01.2074	158,31	183,44	249,24	291,62
01.01.2075	158,78	183,99	249,99	292,49
01.01.2076	159,26	184,54	250,74	293,37
01.01.2077	159,74	185,09	251,49	294,25
01.01.2078	160,22	185,65	252,24	295,13
01.01.2079	160,70	186,21	253,00	296,02

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte basieren auf den möglichen Renten zu Rentenbeginn, die wiederum abhängig sind vom Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang sowie dem dann gültigen Rentenfaktor. Zudem sind diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen und Überschussanteilsätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

**Produktinformationsblatt für eine
Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und
Rückzahlgarantie
vom 06.12.2023**

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie (HRRZN/2201).

Grundlage der Versicherung sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie alle weiteren in den Informationen zum Versicherungsangebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Frau Miriam Muster, geb. 01.01.1993.

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
zahlen wir eine lebenslange Rente oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung. Zum Rentenbeginn stehen mindestens 80% der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Diese berechnet sich durch Verrentung des Deckungskapitals, mindestens in Höhe der eingezahlten Beiträge. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden.

Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt,
erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Diese berechnet sich durch Verrentung des Restkapitals in Höhe des ermittelten Wertes des Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Rentenbeginns abzüglich bereits geleisteter Renten. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden.

Das Deckungskapital setzt sich zusammen aus dem Wert der Anteilseinheiten von internen Fonds (fondsgebundenes Deckungskapital) und dem im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Teil (konventionelles Deckungskapital). Das Deckungskapital vor Rentenbeginn hängt von der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen ist es aber auch möglich, dass bei Rentenbeginn nur 80% der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung stehen und nicht mehr als die garantierte Mindestrente gezahlt wird.

Nähere Informationen zum Thema versicherte Risiken finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Welche Leistungen erbringen wir?".

Nähere Informationen zum Thema Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

Beitrag und Beitragsfälligkeit

Bruttobeitrag:	100,00 EUR
Beitragsfälligkeit:	monatlich zum Monatsersten
Erstmals zum Versicherungsbeginn:	01.12.2023
Letztmalig zum:	01.12.2059
Beitragszahlungsdauer:	36 Jahre 1 Monate

Rechtsfolgen bei verspäteter Beitragszahlung

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem 01.12.2023. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

Kosten

Für den Vertrag fallen Abschlusskosten an, die in den Beitrag von 1.200,00 EUR pro Jahr einkalkuliert sind und Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie umfassen Leistungen wie Antrags- und evtl. Risikoprüfung, die Vertragsausfertigung sowie den Vermittlungs- und Beratungsaufwand. Sie betragen:

216,48 EUR	pro Jahr in den ersten 5 Jahren
------------	---------------------------------

Für den Vertrag fallen übrige Kosten an, die in dem kalkulierten Beitrag (Bruttobeitrag) bereits enthalten sind und somit nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. In den übrigen Kosten sind Verwaltungskosten enthalten, womit z.B. Aufwendungen für Verwaltung, Kommunikation oder Bestandsführung bestritten werden. Diese Kosten betragen:

160,32 EUR	übrige Kosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 36 Jahren und 1 Monat
136,32 EUR	davon Verwaltungskosten pro Jahr während der Beitragszahlungsdauer von 36 Jahren und 1 Monat
0,50 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des fondsgebundenen Deckungskapitals (jedoch max. 240,00 EUR) zuzüglich
2,00 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des fondsgebundenen Deckungskapitals
max. 2,50 EUR	pro Jahr je 1.000 EUR des konventionellen Deckungskapitals
1,50 EUR	je 100 EUR Gesamtrente in der Rentenbezugszeit

Die Angaben beziehen sich auf die einkalkulierten Kosten. Anfallende Verwaltungskostenüberschüsse erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung, indem diese mit jedem Beitrag verrechnet werden. Hierdurch erhöht sich der für die Kapitalanlage zur Verfügung stehende Sparanteil des Beitrags.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen (sog. anlassbezogene Kosten). Eine vollständige Auflistung derartiger Kosten können Sie der aktuell gültigen Kostentabelle am Ende des Produktinformationsblattes entnehmen.

Auf Fondsebene anfallende Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fondsvermögens eine laufende Verwaltungsvergütung (sog. Fondsverwaltungskosten) aus dem Fondsvermögen. Eine Konzerngesellschaft der Bayerischen erbringt für den Alternativen Investmentfondsmanager (AIFM) in Luxemburg Beratungsdienstleistungen, für die Sie eine Vergütung erhält. Die Höhe der gesamten Fondsverwaltungskosten wird hierdurch nicht berührt. Neben den Fondsverwaltungskosten fallen weitere Kosten innerhalb der Fonds an. Die Kostenquote (auch Total Expense Ratio (TER) oder Ongoing Charges (OGC) genannt) gibt die Kosten des letzten Geschäftsjahres an; sie umfasst nicht eine evtl. laufende Vergütung und keine Transaktionskosten.

Derzeitige Kostenquoten der Fonds:

Investmentfonds	Kostenquote	Rückvergütung an den Versicherer p.a., die aktuell vollständig den Versicherungsverträgen gutgeschrieben wird	Effektive Fondskosten
Pangaea Life Blue Energy	1,22%	0,00%	1,22%
Pangaea Life Blue Living	1,14%	0,00%	1,14%

Auswirkung der Versicherungskosten auf die Rendite

Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 der VVG-InfoV beträgt 1,92 Prozentpunkte. Die Effektivkosten setzen sich zusammen aus den

- oben genannten Abschluss- und übrigen Kosten in Höhe von 1,01 Prozentpunkten
- Kosten für die Tragung des Versicherungsrisikos in Höhe von 0,00 Prozentpunkten
- Kosten für die gewählten Fonds und die Kapitalanlage in Höhe von 0,92 Prozentpunkten

In den letztgenannten Kosten sind - aufgrund gesetzlicher Regelungen und abweichend zur obigen Fondskostentabelle - die Portfoliotransaktionskosten in den Fonds und in der Kapitalanlage sowie ggf. die Performancefees der Fonds enthalten.

Die Effektivkosten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Parameter berechnet und können bei Änderungen höher oder niedriger ausfallen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Fondsgebundene Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person kann sich unsere Leistungspflicht z.B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufswerts beschränken. Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den

Abschnitten "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?" und "Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?".

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren und wir keine Leistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?" und in der "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende oder falsche Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?".

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zudem können wir vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und eine amtliche Sterbeurkunde ist einzureichen. Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?".

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.12.2023. Unsere Leistungspflicht entfällt bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Die Rentenzahlungen beginnen am 01.01.2060 und erfolgen lebenslang.

Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.01.2060.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Wir erstatten Ihnen dann einen Auszahlungsbetrag, der in der Anfangszeit Ihres Vertrags noch gering ist, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung. Die Kündigung des Vertrags kann also mit Nachteilen verbunden sein. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Ist ein Auszahlungsbetrag aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?".

10. Kostentabelle / Anlassbezogene Kosten (Stand 10/2021)

Änderung des Versicherungsnehmers	40 EUR	
Wiederinkraftsetzung	20 EUR	ab der 2. Wiederinkraftsetzung je Versicherungsjahr; jedoch Erstattung des Stornoabzugs, wenn Beiträge nachgezahlt werden
Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses nach Vertragsabschluss	20 EUR	
Ersatzversicherungsschein	15 EUR	
Fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (Mahnung)	7 EUR	
Adressrecherche	20 EUR	Sie tragen zusätzlich ggf. anfallende Fremdgebühren
Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR	

Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	2,50 EUR
Gebührenpflichtiges Umschichten des Fondsguthabens	25 EUR

Servicetelefonnummern:
089 / 6787-4444 (Kundenservice Leben)

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenener Zusatzversicherungen.

A.5. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)

Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Pangaea Life bAV Invest (Direktversicherung) (22F2C, Stand 01/2022)

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem der betrieblichen Altersversorgung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die versicherte Person (Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger) (B564002, Stand 01/2022)

B.2. Leistung des Versicherers

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 2 nach.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 10.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 3 nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die BL die Bayerische Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

B.7. Spezielle Risiken

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit 80%-Beitragsgarantie werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) in Anteileneinheiten von internen Fonds angelegt. Da die Wertentwicklung der Anteileneinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteileneinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlage-Risiko. Bei Beginn der Rentenzahlung stehen jedoch mindestens 80% der Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BL die Bayerische Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. E-Mailadresse zu richten: Telefax: 089 / 6787-9150, E-Mail: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige

- Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
 5. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 6. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile; wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 9. Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 10. Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
 11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 12. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 13. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
 14. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 15. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde liegt;
 16. Das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 17. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 18. Einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angaben in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;

5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. Das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt unter Punkt 8 nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Vertragsgemäß endet der Vertrag mit dem Tod der versicherten Person.

C.6. Anwendbares Recht, Sprache

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein **Formular zur Kontaktaufnahme** finden Sie unter **diebayerische.de** unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter: die Bayerische, - Beschwerdemanagement -, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089 / 6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800/3696000, Fax: 0800/3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Internet: www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter Punkt 3.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 0,25% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Gemäß § 153 VVG beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie bitte in den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung" nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Der garantierte Rückkaufswert beträgt 0 EUR. Bei Kündigung des Vertrags zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert sowie eine Überschussbeteiligung aus. Dabei wird kein Abzug vorgenommen.

Werte zum	Beitrag	Garantierter Rückkaufswert	Möglicher Rückkaufswert bei 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Abzug bei Kündigung (unabhängig von Bruttowertentwicklung)	Möglicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung und 1,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.12.2023	100,00	0,00	69,00	0,00	69,00
31.12.2024	100,00	0,00	917,00	0,00	917,00
31.12.2025	100,00	0,00	1.788,00	0,00	1.788,00
31.12.2026	100,00	0,00	2.681,00	0,00	2.681,00
31.12.2027	100,00	0,00	3.597,00	0,00	3.597,00
31.12.2028	100,00	0,00	4.555,00	0,00	4.555,00
31.12.2029	100,00	0,00	5.719,00	0,00	5.719,00
31.12.2030	100,00	0,00	6.874,00	0,00	6.874,00
31.12.2031	100,00	0,00	8.024,00	0,00	8.024,00
31.12.2032	100,00	0,00	9.172,00	0,00	9.172,00
31.12.2033	100,00	0,00	10.332,00	0,00	10.332,00
31.12.2034	100,00	0,00	11.504,00	0,00	11.504,00
31.12.2035	100,00	0,00	12.691,00	0,00	12.691,00
31.12.2036	100,00	0,00	13.892,00	0,00	13.892,00
31.12.2037	100,00	0,00	15.108,00	0,00	15.108,00
31.12.2038	100,00	0,00	16.341,00	0,00	16.341,00
31.12.2039	100,00	0,00	17.590,00	0,00	17.590,00
31.12.2040	100,00	0,00	18.856,00	0,00	18.856,00
31.12.2041	100,00	0,00	20.142,00	0,00	20.142,00
31.12.2042	100,00	0,00	21.446,00	0,00	21.446,00
31.12.2043	100,00	0,00	22.772,00	0,00	22.772,00
31.12.2044	100,00	0,00	24.120,00	0,00	24.120,00
31.12.2045	100,00	0,00	25.491,00	0,00	25.491,00
31.12.2046	100,00	0,00	26.887,00	0,00	26.887,00
31.12.2047	100,00	0,00	28.310,00	0,00	28.310,00
31.12.2048	100,00	0,00	29.762,00	0,00	29.762,00
31.12.2049	100,00	0,00	31.244,00	0,00	31.244,00
31.12.2050	100,00	0,00	32.760,00	0,00	32.760,00
31.12.2051	100,00	0,00	34.312,00	0,00	34.312,00
31.12.2052	100,00	0,00	35.904,00	0,00	35.904,00
31.12.2053	100,00	0,00	37.537,00	0,00	37.537,00
31.12.2054	100,00	0,00	39.215,00	0,00	39.215,00
31.12.2055	100,00	0,00	41.367,00	0,00	41.367,00
31.12.2056	100,00	0,00	43.079,00	0,00	43.079,00
31.12.2057	100,00	0,00	44.825,00	0,00	44.825,00
31.12.2058	100,00	0,00	46.604,00	0,00	46.604,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom fondsgebundenen Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze und der angenommenen Bruttowertsteigerungen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

E.5. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen. Bei der Berechnung der beitragsfreien Rente wird kein Abzug vorgenommen. Sofern der Wert des Deckungskapitals nach Umstellung nicht den Betrag übersteigt, bis zu dem Anwartschaften auf Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 BetrAVG abgefunden werden können, endet der Vertrag und Sie erhalten einen Auszahlungsbetrag wie er beispielhaft in E.4. dargestellt ist.

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Garantierte Leistungen werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Werte zum	Beitrag	Garantierte Leistung bei Tod
31.12.2023	100,00	100,00
31.12.2024	100,00	1.300,00
31.12.2025	100,00	2.500,00
31.12.2026	100,00	3.700,00
31.12.2027	100,00	4.900,00
31.12.2028	100,00	6.100,00
31.12.2029	100,00	7.300,00
31.12.2030	100,00	8.500,00
31.12.2031	100,00	9.700,00
31.12.2032	100,00	10.900,00
31.12.2033	100,00	12.100,00
31.12.2034	100,00	13.300,00
31.12.2035	100,00	14.500,00
31.12.2036	100,00	15.700,00
31.12.2037	100,00	16.900,00
31.12.2038	100,00	18.100,00
31.12.2039	100,00	19.300,00
31.12.2040	100,00	20.500,00
31.12.2041	100,00	21.700,00
31.12.2042	100,00	22.900,00
31.12.2043	100,00	24.100,00
31.12.2044	100,00	25.300,00
31.12.2045	100,00	26.500,00
31.12.2046	100,00	27.700,00
31.12.2047	100,00	28.900,00
31.12.2048	100,00	30.100,00
31.12.2049	100,00	31.300,00
31.12.2050	100,00	32.500,00
31.12.2051	100,00	33.700,00
31.12.2052	100,00	34.900,00
31.12.2053	100,00	36.100,00
31.12.2054	100,00	37.300,00
31.12.2055	100,00	38.500,00
31.12.2056	100,00	39.700,00
31.12.2057	100,00	40.900,00
31.12.2058	100,00	42.100,00

E.8. Fonds

Informationen zu den ausgewählten Fonds
 Interner Fonds Pangaea Life Blue Energy
 können Sie den Informationsblättern entnehmen, die im Anhang beigelegt sind.

E.9. Steuerregelungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise, die eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen sind zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.01.2022. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Insbesondere aufgrund der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

E.9.1 Einkommensteuer (EStG Stand 01.01.2022)

Beiträge

Beiträge zu einer Direktversicherung sind gem. § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei. Besteht eine pauschalversteuerte Versorgung (§ 40b EStG a.F.), so erfolgt eine Anrechnung auf den steuerfreien Höchstbetrag. Für die Befreiung von der Sozialversicherung gilt ein Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Leistungen der Hauptversicherung

Die Leistungen aus einer Direktversicherung gemäß § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 100 EStG unterliegen als sonstige Bezüge der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG.

E.9.2 Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer (ErbStG Stand 01.01.2022)

Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Arbeitsverhältnisses sind von der Erbschaftsteuer befreit, wenn den Hinterbliebenen für den Todesfall das Bezugsrecht zusteht. Die generelle Steuerbefreiung gilt nur für Arbeitnehmer. Ausnahmen bestehen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern.

E.9.3 Versicherungsteuer (VersStG Stand 01.01.2022)

Die Beiträge für eine Versicherung, durch die Ansprüche im Fall des Todes, Erlebens oder des Alters begründet werden, sind nach dem deutschen Steuerrecht von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a VersStG). Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder dorthin verlegen, ist die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

E.9.4 Umsatzsteuer (UStG Stand 01.01.2022)

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

E.10. entfällt

E.11. Sozialversicherungsregelungen

E.11.1 Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge

Die Beiträge zu Direktversicherungen, die gem. § 3 Nr. 63 EStG oder gem. § 100 EStG versteuert werden, sind in der Regel bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p.a. sozialversicherungsfrei.

E.11.2 Beitragspflicht der Leistungen

Im Leistungsbezug sind die Leistungen bei gesetzlich krankenversicherten Personen (Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte) beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Seit Januar 2020 gilt ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV. Für alle Betriebsrenten bis zu dieser Grenze entfallen die Krankenkassenbeiträge. Für den über den Freibetrag hinausgehenden Betriebsrentenanteil muss auch weiterhin der volle Krankenversicherungsbeitrag gezahlt werden. Der Freibetrag gilt nicht für die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Für Privatversicherte fallen keine Beiträge an.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

(Stand 01.07.2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Bayerischen in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrum-

stände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Schließen wir in diesem Fall rückwirkend die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und damit des Leistungsanspruchs führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. In der Krankenzusatzversicherung steht uns dieses Recht auf Vertragsänderung im Fall der schuldlosen Anzeigepflichtverletzung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (in der Krankenzusatzversicherung 3 Jahre) nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die Sparausfall-Versicherung, die Unfall-Versicherung und die Kinder-Unfallversicherung der Bayerischen, sofern abgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Pangaea Life bAV Invest (Direktversicherung)

(22F2C, Stand 01/2022)

Inhaltsverzeichnis:

Leistung

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?.....	3
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	5
§ 4	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6
§ 5	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	6
§ 6	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 7	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	6
§ 8	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?.....	7
§ 9	Wer erhält die Leistung?	8

Beitrag

§ 10	Wie verwenden wir die Beiträge?	8
§ 11	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?.....	8
§ 12	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	8
§ 13	Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet oder der laufende Beitrag erhöht werden?	9

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 14	Wie teilen wir das Deckungskapital auf und wie wird das Deckungskapital umgeschichtet?	9
§ 15	Wie können Sie zwischen Fonds wechseln?	10
§ 16	Welche Fonds liegen Ihrem Vertrag zu Grunde und welche Besonderheiten gelten dafür?	10

Kündigung / Beitragsfreistellung

§ 17	Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?.....	10
§ 18	Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	11
§ 19	Wie werden die Kosten des Vertrages verrechnet?.....	11

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20	Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?.....	11
§ 21	Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?	12
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12
§ 23	Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?.....	12
§ 24	Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?.....	12
§ 25	Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?	13
§ 26	Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 27	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	13
§ 28	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	13

Anlagen

Anlage 1	zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag	14
Anlage 2	zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Energy	15
Anlage 3	zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Living.....	18

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGBEGINN*.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die Summe aus dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL

Das fondsgebundene Deckungskapital wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

ERKLÄRUNGEN

sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

GARANTIERTE MINDESTRENTE

Die garantierte Mindestrente wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Bei einer Vertragsänderung wird die garantierte Mindestrente neu berechnet.

KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL

Das konventionelle Deckungskapital ist die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*), Verbindlichkeiten o.ä. dienen.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

MONATSULTIMO

Der Monatsultimo ist der letzte Bankarbeitstag eines Monats. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der Monatsultimo.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen (nähere Einzelheiten siehe § 2 Absatz 3).

RENTENZAHLUNGBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen, genügt eine *ERKLÄRUNG* in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Pangaea Life bAV Invest (Direktversicherung)

(22F2C, Stand 01/2022)

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) gem. § 1 (2) Nr. 1 BetrAVG.

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den *VERSICHERUNGSNEHMER*; einzelne Vorschriften auch für die *VERSICHERTE PERSON*.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines *SONDERVERMÖGENS* (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen an unseren internen Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die Anteileneinheiten der internen Fonds werden nicht an einer Börse gehandelt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten bilden das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL*. Der Wert einer Anteileneinheit wird ermittelt, indem der Gesamtwert der im jeweiligen internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte durch die Anzahl der auf den internen Fonds entfallenden Anteileneinheiten geteilt wird.

Zur Sicherstellung der Mindestleistung (siehe § 2 Absätze 2 und 4) können auch Beitragsteile in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt werden. Dieser Teil bildet das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* des Vertrages.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an.

- (2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) **Die Entwicklung der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte – und damit der Wert Ihrer Anteileneinheiten – kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nur bis zu der Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* garantieren (siehe § 2 Absatz 4). Sie haben die Chance, insbesondere bei Wertsteigerungen der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Die Höhe der Rente wird je nach Entwicklung der in den internen Fonds enthaltenen Vermögenswerten höher oder niedriger ausfallen. Die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ist jedoch auch in diesem Fall garantiert.**
- (4) Die Höhe der Rente ist vom *DECKUNGSKAPITAL* abhängig. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileneinheiten zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit dem Wert einer Anteileneinheit multiplizieren. Dabei wird der Wert einer Anteileneinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats zugrunde gelegt (wenn z.B. der

RENTENZAHLUNGSBEGINN der 01.07.2022 ist, dann wird der Anteilswert des 30.06.2022 verwendet).

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir die gemäß Absatz 3 ermittelte Rente solange die *VERSICHERTE PERSON* lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn des Monats gezahlt.

Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem 62. Lebensjahr der *VERSICHERTEN PERSON*. Den genauen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Mindest-Kapitalleistung

- (2) Wir garantieren, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die Summe von 80% der gezahlten Beiträge für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung steht. Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend. Sie gilt auch für eine beitragsfrei gestellte Versicherung. Die Mindest-Kapitalleistung entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (siehe § 17). Dies gilt auch, wenn die Kündigung aufgrund § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wegen einer vorzeitigen Altersleistung erfolgt.

Höhe der Rente

- (3) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* (siehe § 1 Absatz 4) und dem vereinbarten *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der *RENTENFAKTOR* wird im Versicherungsschein als garantierter Mindestfaktor dokumentiert. Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert (siehe § 24), da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt. Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

GARANTIERTE MINDESTRENTE

- (4) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen *GARANTIERTEN MINDESTRENTE*. Diese *GARANTIERTE MINDESTRENTE* beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der

Höhe der Mindest-Kapitalleistung nach § 2 Absatz 2 (z.B. durch Zuzahlungen oder Beitragsfreistellung des Vertragés) wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* neu berechnet. Dabei werden die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* beibehalten.

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

- (5) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen. Bei einer Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* ändert sich in der Regel die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der *GARANTIIERTEN MINDESTRENTE* nach Absatz 4.

Vorgezogene Rente (Abruf):

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünf Jahre vorziehen (Abrufphase). Dies setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt das Deckungskapital größer oder gleich 80% der bisher gezahlten Beiträge ist. Abweichend davon ist eine Vorverlegung des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* auch um mehr als fünf Jahre möglich, wenn der versicherte Arbeitnehmer eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und unter Berufung auf § 6 BetrAVG eine vorzeitige Leistung aus seiner Direktversicherung verlangt. Die Mindest-Kapitalleistung nach Absatz 2 und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach Absatz 4 entfallen in diesem Fall. Der neue *RENTENZAHLUNGSBEGINN* darf nicht vor dem 62. Lebensjahr liegen, soweit nicht § 6 BetrAVG zur Anwendung kommt. Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt in der Regel zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR* (siehe Absatz 3).

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben (Verlängerungsphase), längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der *VERSICHERTEN PERSON* wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt in der Regel zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS* (siehe Absatz 3). Das Verlangen auf Verschiebung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingegangen sein.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in Absatz 3 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der *GARANTIIERTEN MINDESTRENTE* nach Absatz 4 wird ebenfalls neu berechnet. Die Rechnungsgrundlagen für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* werden beibehalten.

Für den neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten (siehe Absatz 6) wie für den ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Kapitalabfindung

- (6) Der im Erlebensfall Bezugsberechtigte (siehe § 9) kann verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss innerhalb des letzten Jahres, mindestens jedoch drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bei uns eingehen.

Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (7) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, erhält der Bezugsberechtigte (siehe § 9) eine Rente solange er lebt.

Diese Rente errechnet sich durch Verrentung des *DECKUNGSKAPITALS*, mindestens jedoch in Höhe der für den Vertrag gezahlten Beiträge.

Die Leibrente wird nach den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt.

Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* für die Todesfalleistung ermitteln wir mit dem Anteilswert am *MONATSULTIMO* der an oder vor dem Tag liegt, in dem uns die Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) zugegangen ist (*wird der Tod z.B. am 05.05.2022 gemeldet, so wird der Anteilswert vom 29.04.2022 verwendet*). Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (8) a) Wenn Sie mit uns eine **Garantielaufzeit** vereinbart haben und die *VERSICHERTE PERSON* nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente (siehe Absatz 3) bis zum Ende der Garantielaufzeit an den Bezugsberechtigten (siehe § 9). (*Beispiel: Haben Sie eine Garantielaufzeit von zehn Jahren vereinbart und die VERSICHERTE PERSON stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.*) Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt. Wenn Sie mit uns keine Garantielaufzeit vereinbart haben oder die *VERSICHERTE PERSON* nach Ablauf der Garantielaufzeit stirbt, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* keine Leistung, und der Vertrag endet.
- b) Wenn Sie mit uns die **Rückzahlgarantie** vereinbart haben und die *VERSICHERTE PERSON* nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen an den Bezugsberechtigten (siehe § 9) eine Rente solange er lebt. Diese errechnet sich durch Verrentung eines Kapitals in Höhe des ermittelten Wertes des *DECKUNGSKAPITALS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gemäß § 1 Absatz 4 abzüglich bereits geleisteter Renten.

Im Übrigen gelten für die Berechnung der Rente Absatz 7 Satz 3 und, sofern es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind handelt, für deren Begrenzung Absatz 7 Satz 4 entsprechend.

- (9) Anstelle der Rentenzahlung kann vom Bezugsberechtigten (siehe § 9) zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenenrente gewählt werden. Sollte sich eine Hinterbliebenenrente von weniger als 50 EUR ergeben, erfolgt immer die Auszahlung der Kapitalabfindung. Renten in der Garantielaufzeit nach Absatz 8 (a) können nicht abgefunden werden.
- (10) Die für den Vertrag geltende Todesfalleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Art unserer Leistung

- (11) Die Leistungen erbringen wir in Geld. Eine (teilweise) Auszahlung in Fondsanteilen ist nicht möglich.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (12) Wir beteiligen den Vertrag an den Überschüssen und *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und
 - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) **Während des Rentenbezugs** werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 3 und 4 und § 12).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die *VERSICHERTE PERSON* vor *RENTENZAHLUNGS-BEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir die in § 2 Absatz 7 bestimmte Leistung, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang hiermit der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die *VERSICHERTE PERSON* stirbt vor *RENTENZAHLUNGS-BEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
 - dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir die jeweilige für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 2 Absatz 7 und 8), wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir die Leistung gemäß § 2 Absatz 7, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *VERSICHERTE PERSON* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Da mit diesem Vertrag eine andere Person versichert wird, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (*z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 17 Absatz 3 bis 5. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefährerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere *ERKLÄRUNG* stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt

beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *VERSICHERTEN PERSON*, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche *ERKLÄRUNG* aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Auflösung Ihres Unternehmens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese *ERKLÄRUNG* entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die *ERKLÄRUNG* entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt *DER VERSICHERTEN PERSON* sowie die Auskunft nach § 22 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (6) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (7) Mit der Berechnung des Werts des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind. Für die Berechnung benötigen wir in der Regel 14 Tage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 14 Tage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf drei Wochen; die übrigen Regeln gelten entsprechend.

- (8) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.
- (9) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die *VERSICHERTE PERSON* benannt werden.

Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen. Dies sind die Witwe/der Witwer, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 EStG in der bei der Zusagerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der *VERSICHERTEN PERSON*, sofern diese/dieser mit der *VERSICHERTEN PERSON* in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird.

Als Kind kann auch ein im Haushalt der *VERSICHERTEN PERSON* auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und nicht die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt (Pflegekind / Stiefkind und faktisches Stiefkind).

- (2) Der *VERSICHERUNGSNEHMER* kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche *ERKLÄRUNG* des *VERSICHERUNGSNEHMERS* erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des vom *VERSICHERUNGSNEHMER* Benannten aufgehoben werden.

Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der *VERSICHERUNGSNEHMER* alle Leistungen aus diesem Vertrag für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der *VERSICHERTEN PERSON* vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht).

- (3) Die Leistungen aus dem Vertrag (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 3) erbringen wir an den vom *VERSICHERUNGSNEHMER* abweichenden Bezugsberechtigten gemäß Absatz 1.

Für den Fall, dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmt wurde und der *VERSICHERUNGSNEHMER* das Bezugsrecht aufgrund des Vorbehaltes widerrufen hat, werden die Leistungen an den *VERSICHERUNGSNEHMER* erbracht.

Ist kein Bezugsberechtigter im Sinne der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälle bestimmt oder vorhanden, erbringen wir keine Leistungen.

- (4) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich.
- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der *VERSICHERUNGSNEHMER*; es können aber auch andere Personen sein, sofern der *VERSICHERUNGSNEHMER* bereits vorher Verfügungen vorgenommen hat.

- (6) Das Gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 10 Wie verwenden wir die Beiträge?

- (1) Wir führen die Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, am Ersten der Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 1) dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zu.

Sie werden dann gemäß § 14 Absatz 2 umgeschichtet.

Einen Teil der Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) dem *DECKUNGSKAPITAL*.

- (2) Weitere benötigte Verwaltungskostenanteile entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem *DECKUNGSKAPITAL*.

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu dem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer Zusatzversicherung) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt,

wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung des Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

- (8) Über die Bestimmung der Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die *VERSICHERTE PERSON* in *TEXTFORM* informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleitet die *VERSICHERTE PERSON* den Rückstand innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

§ 13 Wann und bis zu welcher Höhe können Zuzahlungen geleistet oder der laufende Beitrag erhöht werden?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich eine Zuzahlung leisten, die die Leistungen aus diesem Vertrag erhöht. Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das aktuelle Kalenderjahr fälligen vereinbarten Beiträgen den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen. Die Zuzahlung wird zum nächsten Monatsersten in den Vertrag eingebucht und der daraus resultierende Anlagebetrag dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt.

Dieses wird dann gemäß § 14 Absatz 2 umgeschichtet.

- (2) Anstatt einer Zuzahlung können Sie auch eine Erhöhung der laufenden Beiträge vornehmen. Der neue Beitrag darf dabei den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen.
- (3) Durch Zuzahlungen und Beitragserhöhungen wird der vereinbarte *RENTENFAKTOR* nicht neu berechnet, die Rechnungsgrundlagen werden beibehalten. Die Mindestleistungen gemäß § 2 Absätze 2 und 4 erhöhen sich entsprechend.

§ 14 Wie teilen wir das Deckungskapital auf und wie wird das Deckungskapital umgeschichtet?

Aufteilung des Deckungskapitals

- (1) Das *DECKUNGSKAPITAL* des Vertrages ist während der *ANSPARPHASE* folgendermaßen aufgeteilt:
 - (a) *KONVENTIONELLES DECKUNGSKAPITAL*
Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und wird mit dem Rechnungszins von 0,25 % p.a. verzinst.
 - (b) *FONDSGEBUNDENES DECKUNGSKAPITAL*
Dieser Teil des *DECKUNGSKAPITALS* besteht aus Anteilen an internen Fonds. Näheres zu diesen internen Fonds finden Sie in den Vertragsunterlagen.

Das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* ist Bestandteil des Anlagestocks.

Umschichtung des Vertragsvermögens

Sicherstellung der Garantien

- (2) Die Garantien der fondsgebundenen Versicherung (siehe § 2 Absatz 2 und 4) werden durch das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* und das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* sichergestellt. Damit wir diese Garantien sicherstellen können, teilen wir das *DECKUNGSKAPITAL* an jedem Monatsbeginn durch Umschichten zwischen dem *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITAL* und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* neu auf. Dies geschieht nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren.

Entnehmen wir dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* Kapital, so geschieht dies im Verhältnis der Werte der einzelnen internen Fonds.

Wird bei der Neuaufteilung Kapital in das *FONDSGEBUNDENE DECKUNGSKAPITAL* investiert, so geschieht die Zuführung mit der von Ihnen bei Antragstellung oder nach Vertragsschluss gewählten Zuführungsaufteilung für die internen Fonds. Bei der Zuführung zu den internen Fonds wird das entsprechende Kapital in Anteilheiten des jeweiligen internen Fonds umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* zugeführt. Dabei wird der am letzten *MONATSULTIMO* festgestellte Rücknahmepreis der Anteilheiten zu Grunde gelegt.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die

Garantien darzustellen und dennoch einen großen Teil des *DECKUNGSKAPITALS* (siehe § 1 Absatz 4) dem fondsgebundenen Teil zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass in die internen Fonds kein Kapital investiert wird.

§ 15 Wie können Sie zwischen Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir die künftigen Zuführungen in die Fonds ändern (switchen) Der Zuführungssatz muss für jeden Fonds mindestens 10%, die Summe aller Zuführungssätze muss 100% betragen.

Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt.

Ein solcher Fondswechsel ist für Sie kostenlos.

Wenn für den Vertrag ein unwiderrufliches Bezugsrecht (siehe § 9) vereinbart ist, ist für einen Fondswechsel die Zustimmung des Bezugsberechtigten erforderlich.

- (2) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen, welche Sie dann für künftige Zuführungen auswählen können.

§ 16 Welche Fonds liegen Ihrem Vertrag zu Grunde und welche Besonderheiten gelten dafür?

- (1) Ihnen stehen verschiedene interne Fonds zur Auswahl. Die internen Fonds bestehen aus Anteilen an institutionellen Fonds. Eine Beschreibung dieser *SONDERVERMÖGEN* erhalten Sie als Anlage in Ihrem Versicherungsangebot oder Sie können sie jederzeit bei uns anfordern.
- (2) **Die den internen Fonds zugrunde liegenden Fonds haben eine reduzierte Rückgabemöglichkeit. D.h. die Fondsgesellschaft nimmt aufgrund der nicht leicht zu veräußernden Vermögensgegenstände monatlich nur eine bestimmte Menge an Anteilen zurück oder kann eine Rücknahme auch nur verzögert vornehmen. Dies kann bei einem Rückkauf dazu führen, dass wir die Anteile nicht an die Fondsgesellschaft zurückgeben können. Um die Wahrscheinlichkeit einer verzögerten Auszahlung zu reduzieren, entnehmen wir dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* eine sogenannte Illiquiditätsprämie. Deshalb werden wir Ihnen den Auszahlungsbetrag in den meisten Fällen ohne Verzögerung auszahlen können. Es kann jedoch auch Fälle geben, bei denen wir die Auszahlung nicht sofort vornehmen können. In diesem Fall werden wir die Auszahlung unter Berücksichtigung der Belange aller *VERSICHERUNGSNEHMER* verzögert, spätestens aber 12 Monate nach Beendigung Ihres Versicherungsvertrages vornehmen.**
- (3) Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es sein, dass während der Vertragslaufzeit eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein interner Fonds investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil die Vermögenswerte, in die der entsprechende Fonds investiert, nicht mehr erhältlich sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, den betroffenen internen Fonds aufzulösen. Wir übertragen dann den Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* in einen anderen internen Fonds unseres Unternehmens oder einen Publikumsfonds. Dieser wird dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entsprechen.

§ 17 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in *TEXTFORM* kündigen. Für eine fristgerechte Bearbeitung bitten wir Sie, uns die Kündigung einen Monat vorher anzuzeigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können den Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das *DECKUNGSKAPITAL* nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil. Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Mindest-Kapitalleistung (vgl. § 2 Absatz 2) und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (vgl. § 2 Absatz 4) entsprechend.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Kündigung den Rückkaufswert (Absätze 3 und 4). Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Ist eine Auszahlung aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag nach § 18.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene *DECKUNGSKAPITAL*. Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde.

Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des *DECKUNGSKAPITALS*, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 19 Absatz 2 Satz 4).

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das nach Absatz 3 berechnete *DECKUNGSKAPITAL* angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (5) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollständiger Kündigung setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
 - den dem Vertrag bereits zugewiesenen Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem Schlussüberschussanteil nach Anlage 1 und
 - den dem Vertrag gemäß Anlage 1 zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* soweit bei Kündigung vorhanden.
- (6) **Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der**

gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufwertes und darüber, in welchem Ausmaß der Rückkaufwert und der Auszahlungsbetrag garantiert sind, können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Eventuell verzögerte Auszahlung des Auszahlungsbetrags

- (9) Aufgrund der nicht leicht zu veräußernden Vermögensgegenstände kann es in seltenen Fällen dazu kommen, dass wir den Auszahlungsbetrag erst mit einer Verzögerung von 12 Monaten auszahlen können (siehe § 16 Absatz 2).

§ 18 Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 11 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Bei der Beitragsfreistellung setzen wir die nach § 2 Absatz 3 zu berechnende Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 17 Absatz 3.

Die Mindest-Kapitalleistung (vgl. § 2 Absatz 2) sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (vgl. § 2 Absatz 4) verringern sich bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend.

- (2) Beitragsrückstände werden vom Rückkaufwert abgezogen.
- (3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und übersteigt das *DECKUNGSKAPITAL* nicht den Betrag, bis zu dem Anwartschaften auf Kapitalleistungen nach § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BeitrAVG) abgefunden werden können, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 2. Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag im Jahr nicht unter 600 € fällt.

Beitragsteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt.

- (4) **Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 19) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

- (5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (6) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Hierbei findet der bei Abschluss des Vertrages gültige Tarif Anwendung.

Die Garantien gemäß § 2 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 19 Wie werden die Kosten des Vertrages verrechnet?

- (1) Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in den Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsmittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVGInfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Übrige Kosten

- (3) Die übrigen Kosten inklusive der Illiquiditätsprämie gemäß § 16 Absatz 2 werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufwert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 18 und 19). Nähere Informationen zu den Rückkaufwerten und beitragsfreien Rentenleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

§ 20 Wie können Sie den Wert der Versicherung erfahren?

- (1) Die aktuellen Anteilswerte der internen Fonds veröffentlichen wir auf unserer Homepage (diebayerische.de).
- (2) Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Stand des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* sowie den Wert des *FONDS-*

GEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS Ihres Vertrages entnehmen können; der Wert des *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITALS* wird in Anteileneinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.

- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 21 Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder der Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende *ERKLÄRUNG* mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere *ERKLÄRUNG* drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Damit wir unsere Verpflichtung nach § 12 Absatz 8 gegenüber der *VERSICHERTEN PERSON* erfüllen können, müssen Sie uns die Postanschrift der *VERSICHERTEN PERSON* sowie deren Änderung mitteilen. Dies gilt auch bei einer Namensänderung der *VERSICHERTEN PERSON*.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
- Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 24 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage einer vom Geschlecht unabhängigen Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. kalkuliert.

- (2) Im Versicherungsschein wird ein Mindest-*RENTENFAKTOR* in Höhe von 94% eines auf Grundlage einer vom Geschlecht unabhängigen Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und eines Rechnungszinses von 0,25% ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies gilt auch für die Verlängerungsphase (vgl. § 2 Absatz 5).

Der Kalkulation der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* liegt eine vom Geschlecht unabhängige Tafel auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 0,25% zugrunde.

- (3) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* (siehe § 2 Absatz 3). Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und

- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 3 a) neu abschließen können.

- (4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 25 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag

(Stand 01/2022)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (1) Der Vertrag erhält von Beginn an eine Überschussbeteiligung. Sie wird in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet.

Ebenfalls von Beginn an erhält der Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Zusätzlich zu den laufenden Zinsüberschussanteilen kann dem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung kann – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufwert geleistet werden (siehe auch § 17).

Bei Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Leistung bleiben die Schlussüberschussanteile unberührt.

Bei Erleben des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen *DECKUNGSKAPITAL* – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 3 ein.

- (2) Das *KONVENTIONELLE DECKUNGSKAPITAL* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 3 Absatz 5, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung gemäß Absatz 3 zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absatz 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN DECKUNGSKAPITALS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Da die Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* dem *FONDSGEBUNDENEN DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht werden (siehe Absatz 1), erhöhen sie bei dem Vertrag nicht diese Gesamtleistung. Bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

- (3) Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

- (4) In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Energy

(Stand 01/2022)

Was ist ein interner Fonds?

Einem internen Fonds liegt unser eigenes Kapitalanlagekonzept zu Grunde. Sie partizipieren hier an der Wertentwicklung fiktiv gebildeter Anteile eines intern bei uns gebildeten und vom übrigen Vermögen getrennten *SONDERVERMÖGENS*. Der interne Fonds wird von uns selbst aufgelegt, ohne dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeschaltet ist. Auf den internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Berechnung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag Bezug genommen. Die Anteilseinheiten werden nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht übertragbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in Geld erbracht.

Wie erfolgt die Verwaltung des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy ist in Anteilseinheiten aufgeteilt; jede Anteilseinheit hat den gleichen Wert. Wir sind befugt, alle Rechtshandlungen zu übernehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy in unserem Anlagestock ergeben.

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy investiert in Anteile des Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy, Aktienklasse B.

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten Leitlinien zu Berichtspflichten (Referenznummer ESMA/2013/1339).

Der Teilfonds investiert grundsätzlich nur in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also in

- Photovoltaik
- Windenergie
- Wasserkraft
- Forstwirtschaft
- Energieeffizienz
- Energiespeicher.

Die Vermögensgegenstände in die der Teilfonds investiert, müssen im Zeitpunkt des Erwerbs den Principles for Responsible Investments (PRI) und den Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) Grundsätzen (jeweils entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Vereinten Nationen) entsprechen.

An erster Stelle steht dabei der Ausschluss von Investitionen, die nachweislich klimaschädlich sind und Natur und Mensch ausbeuten. Deshalb investiert der Teilfonds nicht in:

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie)
- Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt
- Giftmülltransporte und -exporte
- grüne Gentechnik
- Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus)
- Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Korruption und Bestechung
- Artwidrige Tierhaltung (Massentierhaltung)
- Kontroverse Formen des Glücksspiels
- Pornografie

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den internen Fonds Pangaea Life Blue Energy?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Energy investiert ausschließlich in Anteile des Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B. Damit übertragen sich die Chancen und Risiken des Teilfonds direkt auf den internen Fonds Pangaea Life Blue Energy. Im Folgenden stellen wir Ihnen daher die Risiken des Teilfonds Lion Umbrella Fund S.A., SICAV-RAIF – PANGAEA, Aktienklasse B dar, die also auch die Risiken des internen Fonds Pangaea Life Blue Energy sind.

(a) Risiken im Zusammenhang mit der Erwerbs-, Entwicklungs- und/oder Bauphase

Investitionen durch den Teilfonds der Gesellschaft können direkt oder indirekt, durch lokale oder ausländische Gesellschaften vorgenommen werden. Letztere können Anlagen zur Energieerzeugung bzw. -verteilung bauen bzw. erneuern oder von Dritten erwerben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Risiken für den Teilfonds der Gesellschaft, die sich aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften ergeben.

(b) Risiken der Betriebsphase

- (i) Risiko der technisch bedingten Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall
- (ii) Risiken der allgemeinen technischen Konzeption der Anlagen
- (iii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Energieerträgen
- (iv) Meteorologische Risiken
- (v) Risiko mangelnder technischer Verfügbarkeit
- (vi) Risiko der Verringerung des Wirkungsgrads bzw. der Degradation
- (vii) Risiko der Zerstörung bzw. Beschädigung von Anlagen
- (viii) Netzanschlussrisiken
- (ix) Risiko bzgl. staatlicher Subventionen und Anreize
- (x) Verkehrssicherungspflichten

(c) Risiken zum Nutzungsende

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bislang gibt es nur begrenzte Information und Erfahrung bzgl. der Stilllegung und des Rückbaus von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Außerdem können durch den Rückbau, die Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes unvorhersehbare Kosten entstehen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit offshore Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) - Assets

Während aller vorangehend genannten Phasen können besondere Risiken auftreten, wenn das jeweilige EE-Asset offshore errichtet und betrieben wird. Offshore Investitionen werden allgemein mit einem höheren allgemeinen, ökonomischen, technischen und umweltbezogenen Risiko assoziiert. Das gilt im Besonderen, wenn sich das EE-Asset noch in der Bauphase befindet. Beispielsweise stehen bei offshore Investments keine langjährigen Erfahrungswerte und Daten zur Verfügung. Die eingesetzten Techniken und Materialien sind teilweise verhältnismäßig neu. Diese sind zudem allgemein härteren und unvorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt. Sie können auch besonderen Unfällen und Schäden, wie etwa Zusammenstößen mit Schiffen, ausgesetzt sein. Der Betrieb von offshore Anlagen kann allgemein teurer sein.

(e) Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände stehen teilweise noch nicht fest (sogenannter "Blind Pool"). Es besteht das Risiko, dass geeignete Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht in genügendem Umfang oder in einem zu geringen Umfang zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis des Teilfonds der Gesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten keine Investitionsobjekte zu vertretbaren Konditionen mehr zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht mehr durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

(f) Liquiditäts- und Marktrisiko

Investitionen in EE-Assets sind verhältnismäßig illiquide. EE-Assets können schwierig oder gar nicht veräußerbar sein. Ein Verkauf kann daher auch zu Preisen erfolgen, die als nicht wertangemessen eingeschätzt werden. Wegen der Illiquidität der Vermögensgegenstände kann der Teilfonds der Gesellschaft nur eingeschränkt kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren. Die Marktpreise, soweit vorhanden, für solche Investitionen in EE-Assets neigen dazu, volatil zu sein und können nicht leicht ermittelt werden. Der Teilfonds der Gesellschaft ist daher einem Preisbestimmungsrisiko ausgesetzt. Der Kauf und Verkauf illiquider Vermögensgegenstände ist typischerweise auch zeit- und kostenintensiver. Beschränkt verfügbare Anlagen können in der Regel nur zu einem geringeren Preis veräußert werden.

(g) Allgemeines Investmentrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in EE-Assets vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg des Teilfonds der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es ihm gelingt, geeignete Investitionen zu identifizieren und diese auch erwerben zu können. Diese Möglichkeiten hängen auch von von dem Teilfonds der Gesellschaft nicht steuerbaren Marktentwicklungen ab. Daher kann der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass er keine Anlageinstrumente oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen und Konditionen erwirbt. Zudem kann bei einem Verkauf der relevanten Anlageinstrumente eine ähnliche Situation auftreten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann diese ggf. nicht, nicht zur gewünschten Zeit oder zu dem gewünschten Preis verkaufen.

(h) Regulierungsrisiken

Investitionen in Erneuerbare Energien mittels Anlageinstrumente hängen in besonderem Maße von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung ab. Insoweit unterliegt der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, die den Rechten des Teilfonds der Gesellschaft aus bereits erworbenen Anlageinstrumenten entgegenstehen oder diese entwerten. Ferner können sich entsprechende Maßnahmen auf die Werthaltigkeit von Anlageinstrumenten auswirken, wenn hierdurch z.B. das Angebot und die Nachfrage beeinträchtigt werden.

(i) Liquiditätsrisiken

Die meisten Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind illiquide. Der Verkauf von illiquiden Vermögensgegenständen kann unmöglich, langsam oder nur zu hohen Kosten möglich sein. Zudem können erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die jeweiligen Investments sachgerecht zu bewerten. Dies kann einerseits zu erhöhten Kosten für den Teilfonds der Gesellschaft führen. Andererseits können bestimmte Investitionen nicht oder nicht preisangemessen veräußert werden.

(j) Klumpenrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft kann relativ wenige Investitionen in EE-Assets halten. Die Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind zudem auf EE-Assets beschränkt und damit nicht breit diversifiziert. Zudem kann der Teilfonds der Gesellschaft EE-Assets auch nur in einem Land halten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann gravierende Verluste erleiden, wenn ein

wertmäßig großes Investment oder Gruppe von Investments von einem negativen Umstand beeinflusst wird. Ein solcher Umstand kann den Wert des Teilfonds der Gesellschaft insgesamt erheblich negativ beeinflussen.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis j) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

Anlage 3 zu den Versicherungsbedingungen zum internen Fonds Pangaea Life Blue Living

(Stand 01/2022)

Was ist ein interner Fonds?

Einem internen Fonds liegt unser eigenes Kapitalanlagekonzept zu Grunde. Sie partizipieren hier an der Wertentwicklung fiktiv gebildeter Anteile eines intern bei uns gebildeten und vom übrigen Vermögen getrennten *SONDERVERMÖGENS*. Der interne Fonds wird von uns selbst aufgelegt, ohne dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeschaltet ist. Auf den internen Fonds und die Anteilseinheiten wird nur zur Berechnung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag Bezug genommen. Die Anteilseinheiten werden nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht übertragbar. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden ausschließlich in Geld erbracht.

Wie erfolgt die Verwaltung des internen Fonds Pangaea Life Blue Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Living ist in Anteilseinheiten aufgeteilt; jede Anteilseinheit hat den gleichen Wert. Wir sind befugt, alle Rechtshandlungen zu übernehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des internen Fonds Pangaea Life Blue Living in unserem Anlagestock ergeben.

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der interne Fonds Pangaea Life Blue Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Living investiert in Anteile des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue Living SCA SICAV-RAIF.

Die Anlagepolitik sieht vor, weltweit in Immobilien zu investieren, die insbesondere zum Zwecke der Bebauung bzw. der Durchführung von Verbesserungen, Aufbauten und Umwidmungen mit anschließender Bestandshaltung erworben, gehalten und nach Durchführung dieser Maßnahmen auch veräußert werden können. Dies kann sowohl über Tochtergesellschaften als auch mittels Investition in geeignete Zielfonds erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Anlagepolitik werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- KfW Standard 55 bzgl. des Energieverbrauchs für alle Wohnungsneubauten
- Bezug von 100% Ökostrom für den Allgemeinstrom aller Immobilien
- Auswahl der Investitionsstandorte auf Basis nachhaltiger Mobilitätsanbindung
- Möglichkeit der Nachrüstung von E-Ladeanschlüssen für 50% der Stellplätze bei Neubau
- Errichtung von durchschnittlich einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit
- öffentlich geförderter oder preisgedämpfter Wohnraum in mindestens 5% der Wohneinheiten
- Errichtung von Kindertagesstätten-/Kindergarten- oder Großtagespflegeplätzen von mindestens 5 % pro Wohneinheit.

Die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale können für jede Immobilie erst nach deren Fertigstellung eingehalten werden. Die Merkmale gelten daher nicht während einer Anlaufphase des Fonds von vier Jahren. Nach dieser Anlaufphase müssen die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale bezogen auf die fertiggestellten Immobilien zu 100% eingehalten sein.

Zu Liquiditätszwecken kann der institutionelle Fonds in Anleihen und andere Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteile an Geldmarktfonds investieren.

Der AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) beabsichtigt zusätzlich freiwillige Ziele insbesondere im Bereich der Corporate Governance zu verfolgen:

- Einhaltung gruppenweiter Compliance-Richtlinie, welche das Verhalten gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern, Kunden und Mitbewerbern; sowie das Verhalten im Umgang mit Betriebsmitteln im Kontext einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt
- Aktive Gremienarbeit zur Umsetzung von ESG-Kriterien in den Verbänden RICS, ZIA und ECORE
- Nachhaltige Property Management Verträge zur Einhaltung von ESG-Kriterien

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden sich auf der Website <https://empira-invest.lu/de/investor-relations>.

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den internen Fonds Pangaea Life Blue Living?

Der interne Fonds Pangaea Life Blue Living investiert ausschließlich in Anteile des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue Living SCA SICAV-RAIF. Damit übertragen sich die Chancen und Risiken des institutionellen Fonds direkt auf den internen Fonds Pangaea Life Blue Living. Im Folgenden stellen wir Ihnen daher einige spezifische Risiken des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue Living SCA SICAV-RAIF dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Allgemeine Risiken Immobilieninvestitionen

Neben den Chancen einer Investition in Immobilien, die sich allgemein aus dem Besitz und der Verwaltung von Immobilien ergeben, unterliegen Immobilieninvestitionen auch Risiken, die sich durch eine Veränderung der Erträge und der Verkehrswerte der Liegenschaften nachteilig auf den Wert der Kommanditaktien bzw. den möglichen Gewinn des Fonds auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die unmittelbar oder mittelbar von Immobiliengesellschaften, an denen sich der Fonds beteiligen kann, gehalten werden.

Die Verwirklichung der Chancen und Risiken, die sich allgemein aus Investitionen in Immobilien ergeben können, hängen unter anderem von den folgenden Faktoren ab: allgemeines und regionales Wirtschaftsklima; regionale Wirtschaftsbedingungen auf dem Immobilienmarkt, Angebot und Nachfrage nach bestimmten Mietflächen; Qualität und Strategie der Immobilienverwaltung; Wettbewerbssituation; Umfang staatlicher Regulierung; Verfügbarkeit von Konditionen für (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten;

Zinsniveau; Fluktuation im vermieteten Bestand; Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der Praxis; Energie- und Versorgungssituation; verborgene Umweltbelastungen; Inflation allgemein bzw. Steigerung von Kosten des Bau und der Instandhaltung im Besonderen; Ereignisse, die zu einer finanziellen Schiefelage der Käufer, Verkäufer und/oder Mieter von Immobilien führen können mit möglicherweise erheblichen Folgen für den Wert der Immobilien.

(b) Spezifische Risiken betreffend Anlagen in Wohn- und Gewerbeimmobilien

Zu den Anlagezielen sowie zur Anlagepolitik des Fonds gehört es, in wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien zu investieren. Diese Art der Investitionen führt dazu, dass der Fonds neben den allgemeinen immobilienbezogenen Risiken auch spezifischen Risiken im Hinblick auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien ausgesetzt ist, z.B.:

- (i) Risiko des Überangebots
- (ii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Wert- und Mietentwicklungen
- (iii) Risiken durch gesetzliche Vorgaben
- (iv) Risiko durch konjunkturelle Schwankungen
- (v) Risiko durch gekündigte Mieter
- (vi) Risiken durch Baumängel und Altlasten
- (vii) Risiken durch Erbbaurecht

(c) Spezifische Risiken der Immobilien-Projektentwicklung

- (i) Risiko der verzögerten Fertigstellung
- (ii) Risiko der Kostenüberschreitung
- (iii) Qualitätsrisiken
- (iv) Risiko zu niedriger Mieten
- (v) Risiko veränderter Bauvorschriften und verzögerter Genehmigungen

(d) Blind Pool Risiko, Investitionsrisiko

Der Fonds ist zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses unter Umständen noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich investiert (sogenannter Blind Pool). Der Anleger muss deshalb davon ausgehen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Annahme seiner Zeichnungsverpflichtung noch Investitionen tätigen muss. Der Fonds konkurriert bei seinen Investitionen jedoch mit anderen Gesellschaften, Finanzinstitutionen und institutionellen Anlegern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds geeignete Investitionsobjekte in ausreichendem Umfang findet. Insbesondere auch bei einem seit der Gründung des Fonds geänderten makroökonomischen Umfeld und/oder sich ändernden Marktbedingungen kann keine Gewähr übernommen werden, dass geeignete Anlagen identifiziert werden. Dies kann zu einem Ausbleiben bzw. einer Reduktion von Investitionen des Fonds und letztlich zu geringeren absoluten Ausschüttungen aus den Anlagen des Fonds führen.

(e) Liquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände weder börsennotiert noch anderweitig öffentlich gehandelt werden. Sie können schwierig zu bewerten, zu verkaufen und anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögensgegenstände ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte Vermögensgegenstände. Die Fähigkeit des Fonds zum Verkauf bestimmter Anlagen kann aufgrund von rechtlichen Einschränkungen, geringen Marktkapazitäten und der Größe der Positionen stark eingeschränkt sein. Daraus folgt, dass sich die Liquidation des Fonds als schwierig und langwierig herausstellen und möglicherweise nur bei Annahme von Preisnachlässen durchgeführt werden kann.

(f) Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Die Anlagepolitik umfasst bindende ökologische und soziale Merkmale, die Teil der Anlagestrategie des Fonds sind. Sie betreffen Vorgaben an die vom Fonds zu erwerbenden bzw. zu errichtenden und gehaltenen Immobilien bezüglich des Energieverbrauchs, zum sozialen Wohnungsbau und nachhaltigen Mobilitätskonzept sowie zur Vorbereitung von E-Mobilität. Durch die Erfüllung dieser Merkmale werden Nachhaltigkeitsrisiken für den Fonds reduziert, da eine klima- und umweltverträgliche Ausstattung der Immobilien dazu beiträgt deren Werthaltigkeit, Vermietbarkeit und Wiederverkäuflichkeit zu sichern.

Bei den verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken kann im Falle ihres Eintretens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese mitunter erhebliche Auswirkungen – bis hin zum Totalverlust – auf den Marktwert oder die Rendite der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände haben. Die vorgenannten Auswirkungen auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände können die Gesamterrendite des Fonds daher negativ beeinflussen.

(g) Konzentrations- und Diversifikationsrisiko

Obwohl der Fonds Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierungsvorschriften unterliegt, kann es zu einer Konzentration in Bezug auf bestimmte Schuldner/Emittenten, Branchen, Länder oder Anlagen kommen. Bei einer solchen Konzentration von Anlagen reagiert der Nettoinventarwert empfindlicher gegenüber Wertschwankungen aufgrund von nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Bereich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase die grundsätzlich geltende Risikodiversifizierungsgrenze nicht einhalten kann, da er in beiden Phasen ggf. nur in wenige Vermögensgegenstände investiert ist.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis g) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des institutionellen Fonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem der betrieblichen Altersversorgung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die versicherte Person (Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger)

Nachfolgend finden Sie die Informationen nach § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird

(VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV).

(Stand 01/2022)

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

1. Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktversicherung in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung (Tarif - Pangaea Life bAV Invest).

2. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers sowie Kontaktmöglichkeiten

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München

Sitz: München

Briefanschrift: 81732 München
E-Mail: info@diebayerische.de
Telefon: + 49 (0) 89/6787-0
Fax: + 49 (0) 89/6787-9150

Staat der Zulassung: Deutschland

Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

3. Leistungselemente, Form der Leistungen sowie Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie oder Garantizeit.

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung. Zum Rentenbeginn stehen mindestens 80 % der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung.

Kapitalwahlrecht

Statt der vereinbarten Rente bei Erleben des Rentenbeginns kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Bei

Ausübung des Kapitalwahlrechts wird keine Rente mehr geleistet. Falls die Kapitalabfindung gewünscht wird, muss dies spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt werden.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn:

Im Falle des Todes der versicherten Person in der Zeit vor Rentenbeginn (Ansparphase) erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Angaben dazu, wer zu diesem Personenkreis zählt, finden Sie auf unserer Homepage in den Ergänzenden Informationen zu Ihrer Direktversicherung (<http://www.diebayerische.de/ergaenzende-informationen-direktversicherung>) Diese Rente berechnet sich durch Verrentung des Kapitals in Höhe von 100% des Wertes des Deckungskapitals, mindestens in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge (Beitragsrückgewähr). Das Deckungskapital ist die Summe aus dem konventionellen Deckungskapital und dem vorhandenen Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteileneinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteileneinheit multiplizieren. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann erreichten Alter des berechtigten Hinterbliebenen berechnet. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die im dann gültigen Tariffestgelegte Mindestrente, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn und Vereinbarung einer Rückzahlgarantie:

Bei Tod im Rentenbezug erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Diese berechnet sich durch Verrentung des Restkapitals in Höhe des ermittelten Wertes des Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (Rückzahlgarantie) abzüglich bereits geleisteter Renten (Rente bei Rentenbeginn ohne Überschüsse aus der Rentenbezugszeit). Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann erreichten Alter des berechtigten Hinterbliebenen berechnet. Anstelle der Hinterbliebenenrente kann auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die im dann gültigen Tarif festgelegte Mindestrente, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn und Vereinbarung einer Garantielaufzeit:

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit, erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene die Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten garantierten Laufzeit noch zu zahlen sind. Kinder erhalten die Rente maximal so lange die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 EStG erfüllt sind.

Nähere Informationen zu unseren Leistungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt „Welche Leistungen erbringen wir?“.

Leistung bei Berufsunfähigkeit, wenn mitversichert:

Bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit der versicherten Person ist die Prämienbefreiung der Versicherung bis zur vereinbarten Dauer versichert.

Nähere Informationen finden Sie in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

4. Garantieelemente des Altersversorgungssystems

Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens 80% der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer Rente zur Verfügung. Des Weiteren garantieren wir eine lebenslange Mindestrente, die sich aus dem garantierten Kapital ergibt. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 94% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR Deckungskapital, das zu Rentenzahlungsbeginn in dem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

Nähere Informationen zum Thema Garantieelemente finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt „Welche Leistungen erbringen wir?“.

5. Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Vertragliche Grundlage der Versicherung sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die fondsgebundene Rentenversicherung, alle weiteren in den Informationen zum Versicherungsangebot genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen sowie der Antrag und der Versicherungsschein.

6. Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Pangaea Life bAV Invest ist in der Ansparphase über das fondsgebundene Deckungskapital unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt.

Eine Besonderheit dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ist die 80%ige Beitragserhaltgarantie zum Ablauf der Ansparphase. Um diese sicherstellen zu können, wird das Deckungskapital monatlich neu in zwei Teile aufgeteilt: in das konventionelle Deckungskapital und das fondsgebundene Deckungskapital. Das konventionelle Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und erhält eine garantierte Verzinsung von 0,25% p.a. Das fondsgebundene Deckungskapital besteht aus Anteileinheiten an den gewählten internen Pangaea Life Fonds. Die Garantien Ihrer fondsgebundenen Versicherung werden somit durch das konventionelle Deckungskapital und den Pangaea Life Fonds sichergestellt. Dadurch stehen Ihnen zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens 80% der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Das Deckungskapital Ihres Vertrags ist die Summe aus dem jeweils aktuellen Wert der Anteileinheiten der Anteileinheiten des fondsgebundenen Deckungskapitals und dem im konventionellen Sicherungsvermögen angelegten Teil (konventionelles Deckungskapital) des Vertragsvermögens.

Informationen zur Investmentanlage können den Informationsblättern zu den jeweils gewählten Fonds entnommen werden.

7. Informationen über Risiken, die mit dem Altersversorgungssystem verbunden sind

Die Wertentwicklung der fondsgebundenen Rentenversicherung ist maßgeblich von der Entwicklung des Werts der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten der gewählten Fonds abhängig. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die in diesen Werten enthaltene Wertentwicklung der Anteileinheiten sowie die Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven können nicht garantiert werden.

Anteileinheiten von internen Fonds

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit 80%iger Beitragsgarantie werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparphase) in Anteileinheiten von Fonds angelegt. Da die Wertentwicklung der Anteileinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteileinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie allerdings das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlage-Risiko. Bei Beginn der Rentenzahlung stehen jedoch mindestens 80% der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligt wird. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeiträge relevant.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Nähere Informationen zum Thema Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“.

8. Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)

Postanschrift:

Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

9. Informationen über die Struktur der Kosten

Für den Vertrag fallen Abschlusskosten an. Sie umfassen Leistungen wie Antrags- und evtl. Risikoprüfung, die Vertragsaufbereitung sowie den Vermittlungs- und Beratungsaufwand.

Für den Vertrag fallen zudem weitere Kosten (sog. übrige Kosten) an. In den übrigen Kosten sind Verwaltungskosten enthalten, womit z.B. Aufwendungen für Verwaltung, Kommunikation oder Bestandsführung bestritten werden.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die hierdurch veranlassten Kosten gesondert in Rechnung stellen (sog. anlassbezogene Kosten). Eine vollständige Auflistung der anlassbezogenen Kosten können Sie der aktuell gültigen Kostentabelle am Ende des Produktinformationsblattes, das Bestandteil des Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Auf Fondsebene anfallende Kosten

Die Kosten der Anlage können je nach zugrunde liegenden Fonds variieren. Spezifische Informationen zu den Fonds stellen wir Ihnen unter <https://www.pangaea-life.de/fonds> zur Verfügung.

Die angegebenen Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes, das Bestandteil des Versicherungsangebotes ist.

10. Informationen zu Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 4 BetrAVG regelt die Übertragungsmöglichkeiten von Versorgungsansprüchen des Arbeitnehmers auf den neuen Arbeitgeber für unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Alternativ kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Als Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ist die BL die Bayerische Lebensversicherung AG ebenfalls dem Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel beigetreten.

Frühere Entwicklung der Investitionen

Die Entwicklung der einzelnen anwählbaren Fonds über die letzten 5 Jahre sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen, sofern der entsprechende Fonds bereits 5 Jahre besteht. Die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie in den Fonds-Informationsblättern, die wir Ihnen unter <https://www.pangaea-life.de/fonds> zur Verfügung stellen. Auf Wunsch stellt Ihnen die Bayerische die jeweils aktuellen Informationen in Papierform zur Verfügung.

Bedingungen, die für die Anlageoptionen gelten

Ihre Beiträge werden automatisch auf zwei „Töpfe“ aufgeteilt. Der Tarif basiert auf einem Zusammenspiel einer klassisch konservativen Anlage und einer Auswahl von Pangaea Life Fonds. Näheres dazu finden Sie auch im Punkt Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios.

Nähere Informationen zu den jeweiligen Fonds finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Fondsinformationsblättern die wir Ihnen unter <https://www.pangaea-life.de/fonds> zur Verfügung stellen.

Vor Rentenzahlungsbeginn kann bestimmt werden, dass sich die Aufteilung von künftigen Zuführungen in die internen Fonds ändert (switchen).

Nähere Informationen zum Thema Fonds finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in den Abschnitten zur Besonderheit der Fondsanlage.

Information nach § 234m (2) Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem

Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anlageoptionen

Es besteht die Möglichkeit im vertraglich vereinbarten Umfang auf die konkrete Ausgestaltung des Versicherungsvertrags einzuwirken. Die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten erfolgt durch den Versicherungsnehmer. Solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, muss sich der Arbeitnehmer zur Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten an den Arbeitgeber wenden. Der Arbeitgeber ist in der Entscheidung grundsätzlich frei, ob er im konkreten Fall die Gestaltungsmöglichkeiten ausüben möchte. Ist dies der Fall, beantragt er dies beim Versicherer. Sofern der Arbeitgeber die Gestaltungsmöglichkeiten nicht selbst ausüben möchte, kann er den Arbeitnehmer entsprechend bevollmächtigen, die Gestaltungsrechte an seiner Stelle auszuüben.

Gestaltungsmöglichkeiten bei Antragstellung

- Überschussverwendung: Bei Antragstellung kann bei der Verwendung der Überschussanteile nach Rentenbeginn zwischen der Gewinnrente mit Dynamik und der Dynamischen Rentenerhöhung gewählt werden.
- Todesfallleistung nach Rentenbeginn: Es kann zwischen einer Rückzahlgarantie (Restkapitalverrentung) oder einer Garantiezeit (wählbar zwischen 0 und 25 Jahren) gewählt werden.
- Auswahl des freien Fonds: Es kann aus den von uns angebotenen Pangaea Life Fonds ausgewählt werden.
- Soll eine Prämienbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit mitversichert werden, so kann zwischen den Varianten Smart und Komfort (mit erweiterten Leistungen) gewählt werden.

Gestaltungsmöglichkeiten während der Aufschubzeit

Während der Aufschubzeit bestehen folgende weitere Gestaltungsmöglichkeiten:

- Wechsel der Pangaea Life Fonds für künftige Beiträge.
- Flexibler Leistungsbeginn: Der Beginn der Rentenzahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen nach vorne oder hinten verlegt werden.

Gestaltungsmöglichkeiten zum Beginn der Rentenzahlung

- Einmalige Kapitalabfindung: Zum Beginn der Rentenzahlung besteht die Möglichkeit anstelle der Rentenzahlung eine vollständige Kapitalabfindung zu beantragen.

Wesentliche Merkmale des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen

Es handelt sich um eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung nach dem Tarif Pangaea Life bAV Invest. Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Leibrente mit Garantieleistung und Rückzahlgarantie oder Garantiezeit.

Nähere Informationen zur Art der Leistungen finden Sie in diesem Kapitel unter dem Punkt Leistungselemente, Form der Leistungen sowie Wahlmöglichkeiten bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Anlagepolitik unter Berücksichtigung der Bereiche Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Bei der Verwendung des Teils der eingezahlten Beiträge, die in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden, berücksichtigen wir beim Thema „nachhaltige Vermögensanlagen“ unseren ESG-Ansatz, der bei Anlageaktivitäten folgende Aspekte beinhaltet:

Environmental (Ökologie): Effizienter Einsatz von knappen Ressourcen, Reduktion von Umweltauswirkungen, Einsatz und Förderung erneuerbarer Energien

Social (Soziales): Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Vielfalt und Chancengleichheit, Aus- und Weiterbildung, Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit

Governance (Unternehmensführung): Auf Langfristigkeit ausgerichtete Vergütungssysteme, Korruptionsbekämpfung, transparentes Reporting

Für unsere Pangaea Life Fonds gelten ebenfalls strenge ESG-Auswahlkriterien, die sie u.a. dem jeweiligen Anhang zu den AVB entnehmen können.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im Versicherungsangebot, in den Fonds-Informationsblättern, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie in den Versicherungsbedingungen.

Selbstverständlich können Sie sich bei weiteren Fragen auch gerne an uns wenden.

Unsere Kontaktdaten finden Sie im oberen Teil dieses Informationsblattes sowie auf unserer Homepage (www.diebayerische.de).

Spezifische Informationen über Anlageoptionen

Nachfolgend bezeichnet der Begriff Produkt den Fonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen. Die nachfolgenden Informationen und Werte beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen angegebenen Fonds bzw. die jeweilige Anlageoption.

Produkt

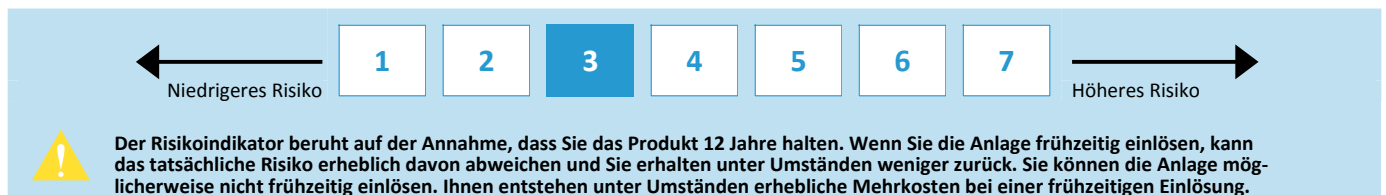
Name	Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy - EUR B
Hersteller	Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH
ISIN	LU1675428244
Stand	31.03.2023

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Ziele	Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerte jeglicher Art innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen des Gesetzes von 2016 mit dem Ziel die Anlagerisiken zu streuen. Der Teilfonds wird hauptsächlich direkt oder indirekt schwerpunktmäßig operative, schlüsselfertige, ready-to-build oder in der Entwicklung befindliche Erneuerbare-Energien-Anlagen, Energiespeicher und sonstige energieeffiziente Investments, insbesondere Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen, mit dem Ziel erwerben, diese langfristig, über deren technische Nutzungsdauer, zu halten.
Kleinanleger-Zielgruppe	Der Fonds eignet sich für Kunden mit längerfristigem Anlagehorizont und Basis-Kenntnissen/Erfahrung, die einen finanziellen Verlust tragen können.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubehalten. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Sonstige substanzielle Risiken: Blind Pool Risiken: Die konkreten Vermögensgegenstände stehen bei Auflage des Teilfonds der Gesellschaft noch nicht fest (sogenannter 'Blind Pool'). Die Entscheidung zur künftigen Investition in die jeweiligen Vermögensgegenstände trifft der AIFM für den Teilfonds der Gesellschaft nach Maßgabe der in der Satzung sowie dem Informationsdokument dargelegten Kriterien. Verwahrerisiken: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. Operationelle Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Alternative Investment Fund Managers ('AIFM') oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden. Weitere Informationen können sie dem Informationsdokument entnehmen, das Sie bei der Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG anfordern können.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulichen die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung des Produkts in den letzten 17 Jahren. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen

Nachfolgend bezeichnet der Begriff Produkt den Fonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen. Die nachfolgenden Informationen und Werte beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen angegebenen Fonds bzw. die jeweilige Anlageoption.

Empfohlene Haltedauer: 12 Jahre Anlagebeispiel: 1.000 EUR pro Jahr		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 6 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 12 Jahren aussteigen
Szenarien				
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.			
Stressszenario ¹⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	194 EUR	1.524 EUR	2.134 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-80,6 %	-20,4 %	-13,4 %
Pessimistisches Szenario ²⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	952 EUR	6.952 EUR	17.572 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-4,8 %	2,5 %	3,2 %
Mittleres Szenario ³⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.032 EUR	8.170 EUR	22.373 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	3,2 %	5,3 %	5,3 %
Optimistisches Szenario ⁴⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.126 EUR	9.762 EUR	29.296 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	12,6 %	8,5 %	7,7 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		1.000 EUR	6.000 EUR	12.000 EUR

Die Performance-Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Anlageoption, nicht aber auf das gesamte Versicherungsanlageprodukt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die empfohlene Haltedauer der Anlageoption von der empfohlenen Haltedauer des Versicherungsanlageprodukts unterscheiden kann.

¹⁾ Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten.

²⁾

³⁾

⁴⁾

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 1.000 EUR pro Jahr werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 6 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 12 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	13 EUR	105 EUR	295 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	6,9 %	0,8 % pro Jahr	0,6 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 5,9 % vor Kosten und 5,3 % nach Kosten betragen.

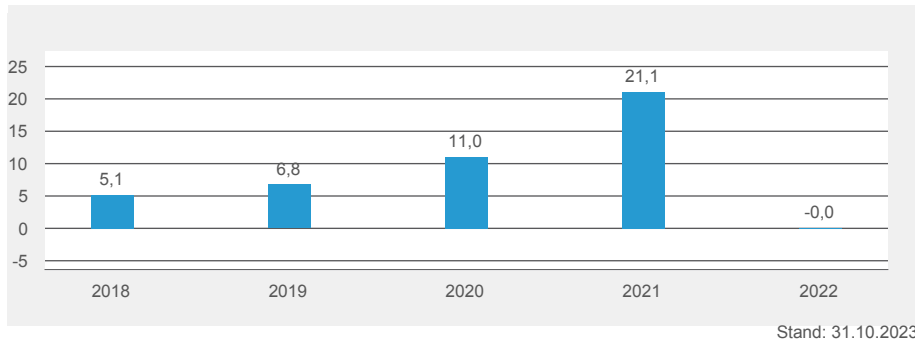
Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.	0 EUR
Ausstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.	0 EUR
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.	12 EUR
Transaktionskosten	0,06 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	1 EUR
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren und Carried Interest	Auswirkung der Erfolgsgebühr. Diese wird von Ihrer Anlage einbehalten, wenn das Produkt seine Benchmark übertrifft.	0 EUR

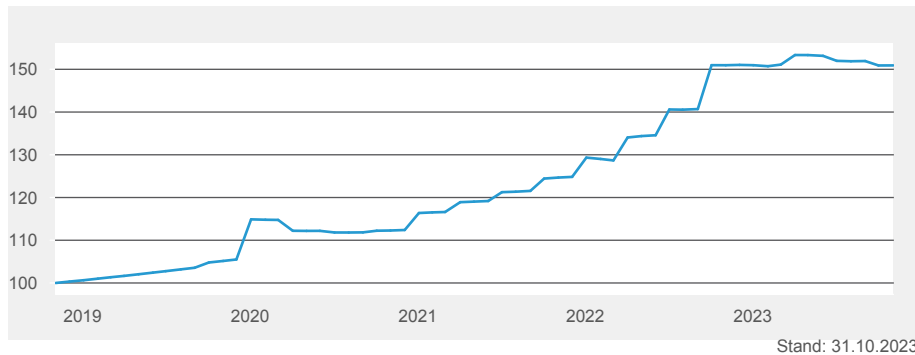
Durch die Einbettung der Anlageoption in das Versicherungsprodukt kommen weitere Kosten hinzu. Diese Kosten sind nicht in diesem Dokument der spezifischen Informationen der Anlageoption aufgeführt. Die dargestellte Kostentabelle ist für die empfohlene Haltedauer der Anlageoption berechnet. Die aufgeführten Kosten fallen jedoch für die gesamte Laufzeit des Versicherungsanlageproduktes an.

Anlagestrategie

Jährliche Wertentwicklung (in %) *



Wertentwicklung seit Auflage (in %) *



Fondsdaten

Anlegerprofil	Wachstum
ISIN	LU1675428244
Auflagedatum	21.06.2018
Fondswährung	EUR
Ertragsverwendung	Thesaurierung

Management

Fondsmanagement	Alceda Fund Management S.A.
Kapitalverwaltungsgesellschaft	Aquila Capital

Aktuelle Werte

NAV (31.10.2023)	1.515,61 EUR
Aktuelles Volumen	496,31 Mio. EUR

Kosten

Ausgabeaufschlag die Bayerische	keiner
Ausgabeaufschlag gemäß Prospekt	keiner
Laufende Kosten laut KIID (30.09.2021)	1,24 %

Wertentwicklung *

	1 Monat	lfd. Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Auflage (21.06.2018)	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	0,01 %	-0,04 %	-0,03 %	34,40 %	50,91 %	-	53,28 %	10,36 %	8,57 %

Stand: 31.10.2023

* Erläuterungen zur Wertentwicklung

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile.

Größte Positionen

Sol Portugal	44,76 Mio. EUR	16,30 %
Mads Dänemark	42,55 Mio. EUR	15,50 %
The Rock Norwegen	44,25 Mio. EUR	15,40 %
Tesla Norwegen	41,54 Mio. EUR	15,10 %
La Cabrita Spanien	39,28 Mio. EUR	14,30 %
Sagres Portugal	38,35 Mio. EUR	14,00 %
Aquila Energy Efficiency Europa	14,52 Mio. EUR	5,30 %
Liquidität	11,55 Mio. EUR	4,20 %

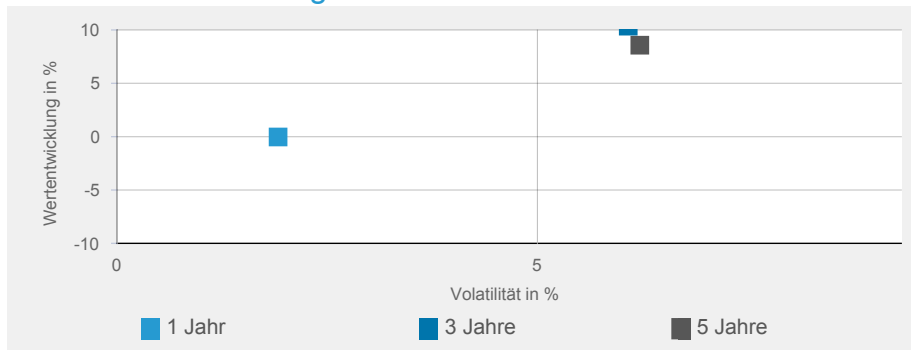
Stand: 31.10.2023

Größte Branchen

Windenergie	46,00 %
Photovoltaik	30,60 %
Wasserkraft	14,00 %
Energieeinsparung	5,30 %

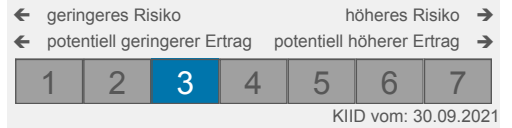
Stand: 31.10.2023

Risiko - Rendite - Diagramm



Stand: 31.10.2023

Risiko- & Ertragsprofil



Kennzahlen

Volatilität	
1 Jahr	+1,92 %
3 Jahr	+6,08 %
5 Jahr	+6,22 %

Maximaler Verlust

1 Jahr	-1,6 %
3 Jahr	-1,6 %
5 Jahr	-2,7 %

Verlustdauer in Monaten

1 Jahr	4
3 Jahr	4
5 Jahr	4

Rechtlicher Hinweis

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die Informationen dieser Darstellung auf sorgfältig ausgewählten und für zuverlässig erachteten Quellen beruhen, kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Aktualität übernommen werden. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an Fonds ist der jeweils gültige aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und ggf. Halbjahresberichte, die Sie bei Ihrem Berater oder bei der Bayerischen (die Bayerische, 81732 München oder info@diebayerische.de) kostenlos erhalten.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Wert und Erträge der Fondsanteile können steigen oder fallen. Positive Wertentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile. Durch verschiedene Risiken wie Markt-, Branchen- und Unternehmensrisiken sowie durch Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Konjunktur- und Länderrisiken oder durch den Einsatz von Derivaten können Kursverluste entstehen. Ausführlichere Risikohinweise enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

ESG Information

Stand: 30.11.2023

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Pangaea Life Blue Energy

ISIN / WKN	LU1675428244 / 000000
Emittent / Hersteller	Aquila Capital
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Wasser; Abfälle; Biologische Diversität; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	nicht verfügbar
SFDR vorvertragliche Informationen***	nicht verfügbar
SFDR regelmäßige Informationen***	nicht verfügbar
SFDR Website Informationen***	nicht verfügbar
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	19.12.2022

* - = es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach Taxonomie-Verordnung



Anlagestrategie

Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerte jeglicher Art innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen des Gesetzes von 2016 mit dem Ziel die Anlagerisiken zu streuen. Der Teilfonds wird hauptsächlich direkt oder indirekt schwerpunktmäßig operative, schlüsselfertige, ready-to-build oder in der Entwicklung befindliche Erneuerbare-Energien-Anlagen, Energiespeicher und sonstige energieeffiziente Investments, insbesondere Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen, mit dem Ziel erwerben, diese langfristig, über deren technische Nutzungsdauer, zu halten.

Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG Information

Stand: 30.11.2023

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

ISIN / WKN	XXBAY0000001 / 000000
Emittent / Hersteller	BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	nicht verfügbar
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	nicht verfügbar
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	15.11.2022

* - = es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.